

INTERNATIONAL

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Feh-
ler der Schutz für die journalistische Verwendung von In-
formationen aus dem Internet 3

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: RTBF ge-
gen Belgien 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Stellungnahme
von Generalanwalt Cruz Villalón im Rechtsstreit Scarlet
gegen SABAM 4

Europäische Kommission: Staatliche Finanzierung des
öffentlich-rechtlichen Hörfunksenders FM4 und des
öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders TV2 in Dänemark
genehmigt 5

Europäische Kommission: Einstellung einer vorläufigen
Untersuchung mutmaßlicher wettbewerbswidriger Ver-
haltensweisen von Verwertungsgesellschaften 6

Europäische Kommission: Arbeitspapier zur „Stel-
lungnahme europäischer Wissenschaftler zum Anti-
Piraterie-Abkommen“ 6

LÄNDER

AT-Österreich

BKS legt EuGH Fragen zur Auslegung der Fernsehricht-
linie vor 7

Nationalrat verabschiedet Gesetze zur Vorratsdaten-
speicherung 7

BA-Bosnien Und Herzegowina

Überprüfung des Regulierungsrahmens für audiovisuel-
le Medieninhalte 8

BG-Bulgarien

Rahmenvereinbarung zwischen Rundfunkveranstaltern
und Inhabern verwandter Schutzrechte 9

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsgericht hebt Teile des Gesetzes zur Vorrats-
datenspeicherung auf 9

DE-Deutschland

BayVGH entscheidet über das staatliche Sportwetten-
monopol 10

BayVGH zur Sendezeitbeschränkung für "MTV I want a
famous face" 11

OLG München entscheidet über Gesamtvertrag zwi-
schen der VG WORT und deutschen Hochschulen 11

Ministerpräsidentenkonferenz stimmt Entwurf zum
GlüStV zu 12

DK-Dänemark

Kalkulation von Schadensersatz und Bewertung von Be-
weisen in Rechtsstreiten über illegales Filesharing 12

FR-Frankreich

Ausstrahlungsverbot für Sendungen über Minderjährige
in schwierigen Lebenssituationen ohne vorherige Ge-
nehmigung der Sorgeberechtigten 13

Einspruch von M6 gegen Verlinkung auf Video-Clips im
Internet abgewiesen 14

Canal+ Sport vom CSA wegen Verletzung der Werbe-
vorschriften scharf verwahrt 14

Werbung für Geld- und Glücksspiele: neuer Beschluss
des CSA 15

GB-Vereinigtes Königreich

Gerichtshof weist Anfechtung zur Gesetzgebung über
Bekämpfung von Online-Urheberrechtsverletzungen zu-
rück 15

GR-Griechenland

Zahlreiche Entscheidungen des ESR durch Urteil des
griechischen Staatsrats in Frage gestellt 16

IS-Island

Neues Mediengesetz in Island 17

LT-Litauen

Vorschriften zur Genehmigung von Rundfunk und Wei-
terverbreitung verabschiedet 18

MT-Malta

Regulierung der Rundfunkübertragung von Program-
men zur Volksabstimmung zur Scheidung 18

PT-Portugal

Neues Fernsehgesetz tritt in Kraft 19

RU-Russische Föderation

Bestimmungen für Multiplexe verabschiedet 19

RO-Rumänien

Audiovisuelle Medien müssen Redaktionskodizes veröf-
fentlichen 20

Gesetzesinitiativen für die Sperrung von Internetseiten .. 21

Förderung von Filmprojekten 22

Must-Carry-Fernsehsender 2011 22

CNA-Jahresbericht 2010 23

SK-Slowakei

Bezahlsystem für Internetinhalte 23

TR-Türkei

Rechtliche Schritte gegen unerlaubte Ausstrahlung von
Filmen angekündigt 24

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • Véronique Campillo • France Courrèges • Paul Green • Bernard Ludewig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Oliver O'Callaghan, PhD Research, City University London • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fehlender Schutz für die journalistische Verwendung von Informationen aus dem Internet

Am 5. Mai 2011 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass sowohl der fehlende Schutz für die journalistische Verwendung von Informationen aus dem Internet als auch die Verurteilung zur Veröffentlichung einer Entschuldigung in Diffamierungsfällen einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt.

Eine lokale ukrainische Tageszeitung erhielt einen anonymen Brief, der von der Homepage eines Nachrichtendienstes heruntergeladen worden war. Der Autor des Briefes beschuldigte mehrere leitende Beamte in illegale und korrupte Aktivitäten verwickelt zu sein. Die Zeitung veröffentlichte den Brief und fügte den Hinweis bei, dass der Brief möglicherweise gefälscht sei. Einer der im Brief beschuldigten Beamten erhob Klage gegen das Redaktionsteam und den Chefredakteur der Zeitung wegen übler Nachrede. Sie wurden zur Zahlung von Schadenersatz, zum Widerruf der Teile des Briefes, die den Kläger betrafen und zur Veröffentlichung einer Entschuldigung für die Veröffentlichung des Briefes verurteilt. Das Gericht betonte, sie könnten sich nicht auf die im ukrainischen Recht vorgesehene Ausnahme von einer Haftung für den Abdruck bereits publizierter Informationen berufen, denn § 42 Pressegesetz beziehe sich nur auf Druckwerke. Die Internetseite, auf der der streitgegenständliche Brief ursprünglich veröffentlicht worden war, stelle aber kein Druckwerk im Sinne des Pressegesetzes dar. Nachdem sie in allen Instanzen verurteilt wurden, erhoben die Mitglieder des Redaktionsteams als auch der Chefredakteur Beschwerde beim EGMR wegen der Verletzung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK).

In seiner Entscheidung betont der EGMR, dass es ein ernstes Hindernis für die zentrale Funktion der Presse als „öffentlicher Wachhund“ darstellt, wenn keine nationalen Regelungen bestehen, die es Journalisten ermöglicht Informationen aus dem Internet zu verwenden, ohne sich dem Risiko einer Bestrafung auszusetzen. Das Fehlen entsprechender Regelungen sei nicht mit Artikel 10 Absatz 2 EMRK vereinbar, wonach ein Gesetzesvorbehalt für Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit vorgesehen sei.

Weiterhin stellte der EGMR fest, dass das ukrainische Recht im Fall von Diffamierungen keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Entschuldigungen vorsehe. In seiner bisherigen Rechtsprechung erkenne

der Gerichtshof zwar die Kompetenz nationaler Gerichte an, Vorschriften die zur Rücknahme und zur Veröffentlichung von Berichtigungen verpflichten, dahingehend auszulegen, dass sie auch das Veröffentlichende einer Entschuldigung umfassen. Das ukrainische Gericht habe aber eine solche Auslegung ukrainischen Rechts nicht vorgenommen, sondern die Verurteilung zur Veröffentlichung einer Entschuldigung ohne jegliche Begründung angeordnet.

• *ECTHR judgment of 5 May 2011, application no. 33014/05* (Urteil des EGMR vom 5. Mai 2011, Beschwerde Nr. 33014/05)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17781>

EN

Gianna Iacino

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: RTBF gegen Belgien

In einem Urteil vom 29. März 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens (RTBF) gegen Belgien einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt. Der Fall bezog sich auf eine einstweilige Verfügung, die von einem für dringende Beschwerden zuständigen Richter gegen RTBF erlassen worden war und die Ausstrahlung einer Sendung zum Thema medizinische Behandlungsfehler und Patientenrechte verhinderte. Die Verfügung untersagte die Ausstrahlung der Sendung bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung in einem Rechtsstreit zwischen einem in der Sendung genannten Arzt und RTBF. Da die Verfügung einen Eingriff der belgischen Justizbehörden in die freie Meinungsäußerung von RTBF darstellte, musste der EGMR zunächst prüfen, ob dieser Eingriff eine Rechtsgrundlage hatte. Obgleich Artikel 10 die vorherige Einschränkung der Übertragung nicht verbietet, erfordern derartige Einschränkungen einen besonders strengen gesetzlichen Rahmen, der sowohl eine sorgfältige Kontrolle des Umfangs der Verbote als auch eine wirksame gerichtliche Überprüfung gewährleistet, um jeglichem Missbrauch vorzubeugen. Da Nachrichten ein schnelllebiges Geschäft sind, kann die Verzögerung ihrer Veröffentlichung, selbst für eine kurze Dauer, sie ihrer gesamten Relevanz berauben. Als der EGMR prüfte, ob der strittige Eingriff rechtlich begründet war, stellte er fest, dass die belgische Verfassung die Ahndung von im Rahmen der Ausübung der Meinungsäußerung begangenen Verstößen erst dann zulässt, wenn sie begangen wurden und nicht vorher. Obwohl das Eingreifen des für dringende Beschwerden zuständigen Richters gemäß ei-

nigen Bestimmungen des belgischen Gerichtsgesetzbuchs allgemein zulässig war, herrschte in der Rechtsprechung Unstimmigkeit in Bezug auf die Möglichkeit des vorsorglichen Eingreifens dieses Richters in Fällen, in denen es um die freie Meinungsäußerung geht. Die belgischen Rechtsvorschriften waren somit nicht eindeutig und es gab keine ständige Rechtsprechung, die RTBF in vernünftigen Maße hätte befähigen können, die möglichen Folgen der Ausstrahlung der betreffenden Sendung vorherzusehen. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass viele Menschen, die Angriffe gegen ihre Person in im Voraus angekündigten Fernsehsendungen fürchten, sich in Ermangelung einer eindeutigen und speziellen Regelung der vorsorglichen Einschränkungen der freien Meinungsäußerung an den für dringende Beschwerden zuständigen Richter wenden könnten, der jeweils unterschiedliche Entscheidungen für ihren Fall treffen könnte, was der Wahrung des Wesens der Freiheit der Informationsvermittlung nicht förderlich wäre. Obwohl der EGMR ein unterschiedliches Verfahren für audiovisuelle Medien und Printmedien an sich nicht für inakzeptabel hält, beispielsweise im Hinblick auf die Lizenzierung von Radio und Fernsehen, stimmte er der Entscheidung des belgischen Verfassungsgerichts nicht zu, das sich für die Ablehnung der Anwendung des grundlegenden verfassungsrechtlichen Schutzes gegen Zensur von Übertragungen ausgesprochen hatte. Dem Gerichtshof zufolge wirkte diese Unterscheidung künstlich, solange es keinen eindeutigen gesetzlichen Rahmen gab, der eine vorherige Einschränkung als eine Form von Sendezensur zuließ. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass der gesetzliche Rahmen in Verbindung mit der Rechtsprechung der belgischen Gerichte nicht die Voraussetzung der Voraussehbarkeit erfüllte, die in der Konvention gefordert ist. Da der beklagte Eingriff nicht als gesetzlich vorgeschrieben betrachtet werden konnte, handelte es sich folglich um einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention. Das Urteil beinhaltet ein wichtiges Signal an alle Mitgliedstaaten, die die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben: Vorherige Einschränkungen erfordern einen besonders strengen, eindeutigen und spezifischen gesetzlichen Rahmen, der sowohl eine genaue Kontrolle des Umfangs der Verbote in Printmedien und für audiovisuelle Mediendienste als auch eine wirksame gerichtliche Überprüfung gewährleistet, um jeglichem Missbrauch durch die nationalen Behörden vorzubeugen.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire RTBF c. Belgique (n° 50084/06) du 29 mars 2011* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache RTBF gegen Belgien (Nr. 50084/06) vom 29. März 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13171>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Stellungnahme von Generalanwalt Cruz Villalón im Rechtsstreit Scarlet gegen SABAM

Am 14. April 2011 hat sich der Generalanwalt des EuGH, Pedro Cruz Villalón, unter Bezugnahme auf eine vorausgehende Entscheidung des Brüsseler Berufungsgerichts (Cour d'appel) zu der Rechtssache C-70/10 im Fall Scarlet Extended SA gegen die belgische Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Herausgeber (SABAM) geäußert. In der vorgelegten Sache geht es darum, ob Mitgliedstaaten ihre nationalen Gerichte im Rahmen der EU-Gesetzgebung zum Erlass von Verfügungen gegen Internetdiensteanbieter (ISP) befähigen dürfen, die letztere zur Einführung eines Filtermechanismus für sämtliche Kunden, allgemein abstrakt und als Vorsorgemaßnahme, und dies unbefristet und auf Kosten der Internetdiensteanbieter verpflichten. Ziel dieses Filtermechanismus ist es, über ihre Netzwerke ausgetauschte, urheberrechtlich geschützte Werke zu identifizieren und ihre Übertragung zu unterbinden.

Die Rechtssache betrifft die Berufung des Internetdienstleisters Scarlet gegen ein erstinstanzliches Urteil des Brüsseler *Tribunal de Première Instance*, das die Umsetzung solcher Maßnahmen anordnete, um das Filesharing von Musikwerken zu verhindern, die zum Repertoire der belgischen Verwertungsgesellschaft SABAM gehören (siehe IRIS plus 2009-4).

Der Generalanwalt stellte fest, dass ein solcher Mechanismus definitionsgemäß jede über das Netzwerk von Scarlet laufende Datenkommunikation filtern würde, während der gesamte Datenaustausch von verbotenen, urheberrechtlich geschützten Inhalten entweder bei der Anforderung oder bei der Zuleitung blockiert würde. Infolgedessen stellt die Gerichtsentscheidung eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung dar, die gemäß Artikel 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr untersagt ist, obgleich diese Entscheidung die Kommunikation einer nicht näher bestimmten Anzahl natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, unabhängig davon, ob sie Kunden von Scarlet sind oder nicht, sowie ungeachtet ihres Wohnsitzes. Angesichts des abstrakten und präventiven Charakters der gerichtlichen Verfügung wird die Sperre zudem nicht auf einer Gerichtsentscheidung basieren, die den rechtsverletzenden Charakter des Materials oder einer bevorstehenden Rechtsverletzung bestätigt.

In Anbetracht dieser Erwägungen kam Generalanwalt Villalón zu dem Schluss, dass die Einführung eines solchen Filtermechanismus das Recht auf Achtung der privaten Kommunikation sowie das Recht auf den

Schutz personenbezogener Daten und die Informationsfreiheit einschränken würde, die durch die Charta der Grundrechte geschützt sind. Derartige Einschränkungen können zulässig sein, vorausgesetzt, sie „stehen in Einklang mit dem Gesetz“, und erfüllen gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Anforderungen in Bezug auf die „Rechtsqualität“. Demzufolge wäre eine solche Einschränkung nur zulässig, wenn sie auf Grundlage einer zugänglichen, transparenten und vorhersehbaren nationalen Rechtsgrundlage beschlossen würde. Nach Ansicht des Generalanwalts trifft dies auf die strittige Verfügung des belgischen Gerichts nicht zu, die sowohl spezifisch als auch neu ist. Weder der Filtermechanismus, der systematisch, universell, ständig und unbefristet angewendet werden soll, noch der Sperrmechanismus, der keinerlei Regelung für die betroffenen Personen enthält, die ihn in Frage stellen bzw. ablehnen, gingen dem Generalanwalt zufolge mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen einher und sollten daher als unzulässig betrachtet werden.

• *Avocat général Pedro Cruz Villalón, 14 avril 2011, affaire C-70/10, Scarlet Extended SA c. Société belge des auteurs compositeurs et éditeurs (Sabam)* (Generalanwalt Pedro Cruz Villalón, 14. April 2011, Rechtssache C-70/10, Scarlet Extended SA gegen belgische Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Herausgeber (Sabam))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13172>

FR

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Hörfunksenders FM4 und des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders TV2 in Dänemark genehmigt

In zwei Pressemitteilungen vom 23. März 2011 bzw. 20. April 2011 hat die Europäische Kommission ihre jüngsten Entscheidungen zur Genehmigung der dänischen Finanzierungsmaßnahmen bekannt gegeben.

Die erste Entscheidung betrifft die Finanzierungs genehmigung für den neuen öffentlich-rechtlichen Hörfunksender FM4 durch Einnahmen aus der Rundfunkgebühr. Der Kommission zufolge könnte dies eine staatliche Beihilfe darstellen, da der Betrag in Höhe von DKK 800.000 aus dem dänischen Staatshaushalt gezahlt wird und ein einziges Unternehmen begünstigt. Sind jedoch die vier Kriterien aus dem Altmark Trans-Urteil erfüllt, werden staatliche Maßnahmen zur Kompensation des öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsauftrags nicht als staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) qualifiziert. Da die Kommission sich in diesem speziellen Fall selbst nicht in der Lage sieht zu bestimmen, ob die

vierte Bedingung erfüllt ist, beurteilte sie die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV und an Hand ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Anbieter von FM4 eine Dienstleistung erbringen wird, die eindeutig im öffentlichen Interesse ist, und dass die Entschädigung für diese Dienstleistung seine Istkosten sowie einen angemessenen Gewinn decken wird. Des Weiteren wird der Anbieter des neuen Senders im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt werden, die die Qualität des vorgelegten Geschäftsplans, das Programmprofil sowie die Höhe der benötigten Geldmittel berücksichtigen wird. Die Bedingungen der Rundfunkmitteilung sind ebenfalls erfüllt und die Entschädigung beeinflusst die Entwicklung des Handels nicht in einem Maße, das den Interessen der Europäischen Union entgegensteht. Stattdessen soll die Maßnahme den Wettbewerb auf dem dänischen Markt für öffentlich-rechtliche Hörfunkprogramme fördern, da dieser derzeit von dem öffentlich-rechtlichen Sender DR mit einem Zuhöreranteil von fast 80 % beherrscht wird. Folglich ist das Projekt mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar und wurde daher von der Kommission genehmigt.

Die zweite Pressemitteilung betrifft zwei Entscheidungen zur Finanzierung des dänischen öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders TV2.

Die erste Entscheidung bezieht sich auf das zwischen 1995 und 2002 geltende Finanzierungssystem. Der Fall wurde bereits im Jahr 2003 durch eine Beihilfeuntersuchung seitens der Kommission wegen einer möglichen Überkompensation des Senders TV2 eingeleitet (siehe IRIS 2009-2/4 für einen Überblick über die vorangehenden Verfahren sowohl beim Gericht erster Instanz als auch bei der Kommission). Bis 2004 wurde TV2 sowohl durch Rundfunkgebühren als auch über Werbeeinnahmen finanziert. Nach 2004 erfolgte die Finanzierung ausschließlich über Einnahmen aus den kommerziellen Programmen des Senders und über Werbeeinnahmen. Während die Kommission das Finanzierungssystem in einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 2004 für rechtswidrig erklärt hatte, kam sie nun zu dem Schluss, dass die als Ausgleich für Gemeinwohlverpflichtungen gewährte staatliche Beihilfe erforderlich und angemessen war. Des Weiteren hob die Kommission die Bedeutung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter für die kulturelle, demokratische und gesellschaftliche Diskussion in den Mitgliedstaaten hervor.

Mit der zweiten Entscheidung wird eine Umstrukturierungshilfe für TV2 genehmigt, die die langfristige Rentabilität des Senders wiederherstellen soll. TV2 wird ein neues Geschäftsmodell in die Praxis umsetzen, in dessen Rahmen der Sender ab 2012 Abonnementzahlungen für seine wichtigsten öffentlich-rechtlichen Sender erheben kann. Unter der Voraussetzung, dass TV2 ohne Fortsetzung der staatlichen Beihilfen renta-

bel wird, ist der Umstrukturierungsplan mit den Beihilferichtlinien zur Rettung und Umstrukturierung gemäß der Entscheidung der Kommission vereinbar.

- „Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Beihilfen für den dänischen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender TV2“, IP/11/497, Brüssel, 20. April 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13208>

DE EN FR

DA

- „Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt staatliche Finanzierung des neuen öffentlich-rechtlichen Hörfunksenders FM4 in Dänemark“, IP/11/350, Brüssel, 23. März 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13209>

DE EN FR

DA

- Entscheidung der Europäischen Kommission vom 23. März 2011 betreffend den dänischen Hörfunksender FM4, C(2011)1376 endgültig, Brüssel, 23. März 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13175>

EN

Vicky Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Einstellung einer vorläufigen Untersuchung mutmaßlicher wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Verwertungsgesellschaften

Am 11. März 2011 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie die vorläufige Untersuchung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Verwertungsgesellschaften in Ungarn und Rumänien eingestellt hat.

Die Kommission hatte Bedenken, dass die internationale Vereinigung von Verwertungsgesellschaften der ausübenden Künstler (SCAPR) sowie die nationalen Verwertungsgesellschaften EJI (Ungarn) bzw. CREDIDAM (Rumänien) eine wettbewerbswidrige Mitgliedschaftspolitik verfolgten. Die dadurch verursachte Wettbewerbsbeschränkung innerhalb der Europäischen Union, insbesondere in Ungarn und Rumänien, würde einen Verstoß gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Der Untersuchung ging eine Beschwerde der britischen Rights Agency voraus, derzufolge „Politik und Leitlinien“ der SCAPR Mitgliedsbeschränkungen enthielten. Laut Rights Agency hätten sowohl CREDIDAM als auch EJI ausländischen Künstlern, die eine Registrierung als Mitglieder in den oben genannten Verwertungsgesellschaften anstrebten, diskriminierende Verwaltungsanforderungen auferlegt.

Im Anschluss an die Untersuchung der Kommission änderten die oben genannten Vereinigungen jedoch ihre Mitgliedschaftspolitik. Nachdem sie den Sachverhalt mit der Kommission erörtert hatte, änderte

die SCAPR ihre Empfehlungen zur Mitgliedschaftspolitik und wirbt jetzt aktiv bei ihren Mitgliedern für die Annahme der neuen Mustervereinbarung. CREDIDAM und EJI änderten zudem ihre Verwaltungsrichtlinien sowie ihre Anforderungen an Kunden der Rights Agency, die eine Registrierung wünschen. Daraufhin zog das Unternehmen seine Beschwerde zurück und die Kommission stellte die Untersuchung ein.

Der für Wettbewerbspolitik zuständige Vizepräsident der Kommission, Joaquín Almunia, begrüßte die Änderungen, räumte jedoch gleichzeitig ein, dass die Kommission die Entwicklungen in dieser Branche weiter beobachten werde, um sicherzustellen, dass die EU-Kartellvorschriften eingehalten und der Ausbau des Binnenmarkts in diesem Bereich gewährleistet werde.

- „Kartellrecht: Kommission begrüßt Maßnahmen ungarischer und rumänischer Verwertungsgesellschaften zur Verbesserung des Wettbewerbs“, IP/11/284, Brüssel, 11. März 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13210>

DE EN FR

HU RO

Kelly Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Arbeitspapier zur „Stellungnahme europäischer Wissenschaftler zum Anti-Piraterie-Abkommen“

Die Generaldirektion der Europäischen Kommission für Handel hat ein Arbeitspapier erstellt, das die „Stellungnahme europäischer Wissenschaftler zum Anti-Piraterie-Abkommen“ vom Januar 2011 kommentiert.

In dieser Stellungnahme betonen die Wissenschaftler mehrere spezifische Aspekte des Anti-Piraterie-Abkommens (ACTA), insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit seiner Bestimmungen mit EU-Recht und mit der Sicherung eines Ausgleichs zwischen den Interessen unterschiedlicher Parteien. Die Unterzeichner schließen ihre Stellungnahme mit einer Aufforderung an die europäischen Institutionen und die nationalen Gesetzgeber und Regierungen, diese Punkte sorgfältig zu berücksichtigen und „ihre Zustimmung so lange zurückzuhalten, solange wesentliche Abweichungen vom EU-Besitzstand oder schwerwiegende Bedenken zu Grundrechten, Datenschutz und einem fairen Interessenausgleich nicht angemessen ausgeräumt wurden“.

In ihrem Arbeitspapier erklärt die Kommission, dass das ACTA, wenngleich es nicht vollständig mit geltendem EU-Recht in Einklang stehe, keine Probleme hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit EU-Recht auslöse. Die Kommission erkennt an, dass der ACTA-Text allgemeiner als im Besitzstand verfasst ist. Dies sei gewünscht, da dies dem ACTA die einem internationalen

Instrument angemessene notwendige Flexibilität verleihe. Zudem ist die Kommission der Ansicht, das Abkommen schaffe einen Ausgleich zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen, wobei auch unterschiedliche Rechtstraditionen berücksichtigt werden.

Da das ACTA als mit EU-Recht vereinbar angesehen wird, werden laut Kommission keine Änderungen zur geltenden EU-Gesetzgebung erforderlich. Ebenso ist die Kommission überzeugt, dass das Abkommen keine unterschiedlichen Auslegungen des Besitzstands beinhalten wird. Auf jeden Fall kam die Generaldirektion für Handel zu dem Schluss, dass das ACTA umfassend erörtert wurde, so dass eine informierte Zustimmung seitens der zuständigen Institutionen möglich sein sollte.

• *Commission Services Working Paper, Comments on the "Opinion of European Academics on Anti-Counterfeiting Trade Agreement", 27 April 2011* (Arbeitspapier der Kommissionsdienste, Kommentare zur „Stellungnahme europäischer Wissenschaftler zum Anti-Piraterie-Abkommen“, 27. April 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13181>

EN

Ana Ramalho

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

BKS legt EuGH Fragen zur Auslegung der Fernsehrichtlinie vor

Mit Entscheidung vom 31. März 2011 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens Fragen zur Auslegung der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (FsRL) vorgelegt.

Gegenstand des Verfahrens vor dem BKS war die Einblendung eines von links zur Bildmitte hin tanzenden Pärchens im unteren Drittel des Bildschirms zusammen mit dem Schriftzug „Dancing Stars ab Freitag 20:15“ während eines Spielfilms im öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Nach Ansicht des Publikumsrates des Österreichischen Rundfunks (ORF) stellt diese Einblendung die Bewerbung einer ORF-Produktion dar und fällt demnach als Eigenwerbung unter den Begriff der kommerziellen Kommunikation. Die Einblendung verfolge das offenkundige Ziel, die Einschaltquote von Dancing Stars zu fördern, ein attraktives Werbeumfeld um die beworbene Sendung zu schaffen und damit die

Einnahmen aus der Fernsehwerbung zu steigern. Eine entsprechende Kennzeichnung sei nicht erfolgt. Dagegen brachte der ORF vor, es handele sich bei der Einblendung um einen Programmhinweis, der als Programmbestandteil und nicht als Werbung zu behandeln sei.

Aus Sicht des BKS ist im gegenständlichen Verfahren ausschließlich die Rechtsfrage zu beantworten, ob auf Sendungselemente, in denen der Fernsehveranstalter selbst auf sein eigenes Programmangebot hinweist, die Bestimmungen über die Werbung gemäß § 13 Abs. 1 ORF-Gesetz in der Fassung von 2007 zur Anwendung kommen, zutreffendenfalls diese dann gemäß § 13 Abs. 3 ORF-Gesetz vom sonstigen Programm zu trennen wären und auch den Regelungen über die Einfügung von Werbung im Sinne von § 14 Abs. 7 und 8 ORF-Gesetz unterlägen.

Da die betreffenden nationalen Vorschriften in Umsetzung der RL 89/552/EWG ergangen waren, setzte der BKS das Verfahren aus und ersuchte den EuGH um Beantwortung dieser Fragen.

• Bescheid des BKS vom 31. März 2011 (GZ 611.942/0002-BKS/2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13197>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Nationalrat verabschiedet Gesetze zur Vorratsdatenspeicherung

Mit nur geringen Änderungen hat der österreichische Nationalrat am 28. April 2011 die Regierungsvorlagen zur Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG gebilligt (siehe IRIS 2011-4/9). Die Regelungen sollen am 1. April 2012 in Kraft treten.

Nach kontroverser Debatte in den zuständigen Ausschüssen war der Gesetzentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) dem Plenum am 7. April 2011 zur Abstimmung zugeleitet worden, das ihn nun mit den Stimmen der Regierungsfractionen (ÖVP und SPÖ) angenommen hat. Die Opposition (FPÖ, Grüne und BZÖ) votierte geschlossen dagegen. Sie machte schwerwiegende Grundrechtsbedenken geltend. Zudem kritisierte sie, dass der Entwurf weit über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehe. Nach Ansicht der Verkehrsministerin stellt das Gesetz dagegen eine Mindestumsetzung dar. Sie verwies auf Regelungen und Voraussetzungen wie etwa die geringe Speicherdauer sowie das Vorliegen einer schweren Straftat und eines richterlichen Beschlusses, mit denen ein größtmöglicher Grundrechtsschutz gewährleistet werden soll. In einer Ausschussfeststellung, die von der Regierungsmehrheit angenommen

worden war, heißt es, der Ausschuss gehe davon aus, dass die Datenzugriffe lückenlos protokolliert werden. Man halte in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer „Durchlaufstelle“ für wünschenswert, über die sämtliche Auskunftsanfragen abgewickelt werden.

Ebenfalls verabschiedet wurde die Regierungsvorlage zur Änderung der Strafprozessordnung 1975 (StPO) und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), die den Justizausschuss bereits am 23. März 2011 mit nur geringfügigen Modifikationen passiert hatte. Die Änderungen in diesen Gesetzen sollen den Zugriff der Behörden auf die Vorratsdaten regeln. Dem Beschluss vorausgegangen war eine öffentliche Anhörung fünf ausgewählter Experten, die sich mehrheitlich kritisch zur Vorlage äußerten. So sprach der Wissenschaftliche Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM), das den ursprünglichen Entwurf erarbeitet hatte, angesichts der Intransparenz der Formulierungen und Verweise in der jetzt diskutierten Vorlage von einem „Etikettenschwindel“. Als einziger Experte sprach sich der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs für den Entwurf aus. Er sah die rechtsstaatliche Kontrolle gewahrt und wies auf die Notwendigkeit einer effektiven Strafverfolgung als Voraussetzung für die Ausübung der Grundrechte hin.

Beide Gesetze müssen nun noch vom Bundesrat abgesegnet werden, was jedoch angesichts der großen Mehrheit der Regierungsparteien in der zweiten Kammer als nicht problematisch angesehen wird. Die Grünen kündigten an, durch eine Individualbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof gegen die neuen Regelungen vorgehen zu wollen.

- Entwurf zur Änderung des TKG-2003
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13195>
- Entwurf zur Änderung der StPO und des SPG
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13196>

DE

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BA-Bosnien Und Herzegowina

Überprüfung des Regulierungsrahmens für audiovisuelle Medieninhalte

Am 11. April 2011 hat die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - RAK) eine öffentliche Konsultation zu mehreren überarbeiteten Regulierungsdokumenten, insbesondere zum Kodexentwurf zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und kommerziellen Kommunikation in Hörfunkmediendiensten und zum Kodexentwurf zu audiovisuellen und Hörfunkmedieninhalten eingeleitet.

Die Überprüfung zielt grundsätzlich darauf ab, die bestehende Regelung mit der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) in Einklang zu bringen. Es wurde ein zweistufiger Ansatz zur Regulierung audiovisueller Medieninhalte eingeführt. Soweit angemessen, wurde zudem der Anwendungsbereich auch auf den Hörfunk ausgeweitet.

In diesem Sinne sind der gegenwärtige Rundfunkverhaltenskodex und der Werbe- und Sponsoring-Kodex grundlegend geändert und zudem umbenannt worden, um alle audiovisuellen und Hörfunkmediendienste einschließlich Abrufdiensten zu umfassen. Die Kodexentwürfe bringen für die Inhalteregulierung sowohl bei audiovisuellen als auch bei Hörfunkmediendiensten in Bosnien-Herzegowina einige wesentliche Neuerungen. An erster Stelle steht dabei die Einführung neuer Begriffe und Konzepte wie etwa audiovisuelle/Hörfunkmediendienste, audiovisuelle/Hörfunkmediendienste auf Abruf, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und Produktplatzierung.

Der Kodexentwurf für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation und kommerzielle Kommunikation in Hörfunkmediendiensten implementiert und definiert irreführende und vergleichende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sowie Split-Screen- und virtuelle Werbung und Produktplatzierung. Entsprechend der AVMD-Richtlinie sind die quantitativen Beschränkungen für Fernsehwerbung jetzt flexibler gestaltet: Die täglichen Beschränkungen wurden aufgehoben, geblieben sind jedoch die stündlichen Beschränkungen für Werbe- und Teleshoppingspots. Neue Sponsoringbedingungen sehen für Mediendienstanbieter eine Verpflichtung vor, zu Beginn, während und/oder am Ende von Sendungen gesponserte Programme eindeutig zu kennzeichnen und zudem die Zuschauer darüber zu informieren, dass eine Sponsoringvereinbarung existiert. Produktplatzierung wird unter gewissen Bedingungen in Kinofilmen, Filmen und Serien für audiovisuelle oder Hörfunkmediendienste, Sportsendungen und leichten Unterhaltungssendungen erlaubt. Das vorgeschlagene Symbol zur Kennzeichnung von Produktplatzierung besteht aus den Großbuchstaben PP in einem Kreis, der in der unteren rechten Bildschirmecke für mindestens 30 Sekunden zu Beginn und zum Ende der Sendung sowie nach Werbeunterbrechungen einzublenden ist.

Die wichtigste Änderung im Kodexentwurf zu audiovisuellen und Hörfunkmedieninhalten betrifft den Schutz Minderjähriger. Es wird zum ersten Mal ein einheitliches System zur Klassifizierung und zur Einstufung von audiovisuellen Inhalten eingeführt; vorgeschlagen wurden die Kategorien „12+“, „16+“ und „18+“. Die volle redaktionelle Verantwortung eines Mediendienstanbieters für die Klassifizierung von Inhalten wird anerkannt, es werden jedoch einige Indikatoren für jede Kategorie entsprechend dem Grad der potenziellen Gefährdung vorgegeben. Für audiovisuelle und Hörfunkmediendienste auf Abruf wurden Bestimmungen aufgenommen um sicherzustellen

len, dass Minderjährige keine Inhalte sehen oder hören können, die ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen könnten. Der Kodexentwurf führt darüber hinaus detaillierte Bestimmungen wie mehr Transparenz und Sicherheit ein, insbesondere in Bezug auf Premium-Dienste, beim Recht auf Gegendarstellung und bei der Teilnahme des Publikums an audiovisuellen und Hörfunksendungen.

Die öffentliche Konsultation der Entwürfe läuft bis Ende Mai 2011.

• Nacrt - Kodeks o audiovizuelnim komercijalnim komunikacijama i komercijalnim komunikacijama u medijskim uslugama radija (Kodexentwurf zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und kommerziellen Kommunikation in Hörfunkmediendiensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13211>

BS

• Nacrt - Kodeks o audiovizuelnim medijskim uslugama i medijskim uslugama radija (Kodexentwurf zu audiovisuellen und Hörfunkmediendiensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13211>

BS

Maida Čulahović

Behörde für die Medienregulierung

BG-Bulgarien

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

Rechtsanwalt

Rahmenvereinbarung zwischen Rundfunkveranstaltern und Inhabern verwandter Schutzrechte

Am 27. April 2011 ist die erste Rahmenvereinbarung zwischen der Vereinigung der bulgarischen Rundfunkbetreiber (ABBRO) und der Verwertungsgesellschaft der Tonträgerproduzenten, Musikvideoproduzenten und musikalischen Künstler PROPHON unterzeichnet worden. Sie ist das Ergebnis zweijähriger Verhandlungen, während derer eine erhebliche Anzahl von Rundfunkveranstaltern die fällige Vergütung für Rundfunktonaufzeichnungen und Musikvideos in ihren Sendungen nicht zahlten.

Die Vereinbarung umfasst lediglich die Nutzung des PROPHON-Repertoires durch Hörfunkveranstalter in den Jahren 2009 und 2010, hat jedoch sehr hohe symbolische Bedeutung. Es wird erwartet, dass weitere Verhandlungen aufgenommen werden, um eine vergleichbare Vereinbarung auch für die Nutzung des PROPHON-Repertoires in Fernsehsendungen für denselben Zeitraum sowie eine Vereinbarung über die Tarife der Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage der letzten Änderungen zum bulgarischen Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Закон за авторското право и сродните му права) vom 25. März 2011 (siehe IRIS 2011-5/9) zutreffen.

Gemäß dem neuen Art. 40e des Urheberrechts-Gesetzes ist die Höhe der für die Nutzung geschützter

Werke fälligen Vergütung vorab mit den Organisationen zu erörtern, die die Nutzer vertreten, wenn dies praktisch möglich ist. Schaffen es die Organisationen nicht, binnen drei Monaten eine Vereinbarung zu unterzeichnen, ernennt der Kulturminister eine Sonderkommission, in der Vertreter beider Parteien sowie drei Fachleute sitzen, die von beiden Seiten nominiert wurden. Können sich die Parteien nicht auf die drei Fachleute einigen, wählt der Kulturminister sie aus einer Liste von Mediatoren aus. Die Kommission erarbeitet binnen eines Monats eine Erklärung zu den Tarifen, die die Verwertungsgesellschaft vorgelegt hat, woraufhin dann der Kulturminister die vorgeschlagenen Tarife bestätigt oder zurückweist.

Frühere Kontakte zwischen ABBRO und PROPHON waren nicht so freundlich, so dass die Erwartungen hinsichtlich einer Vereinbarung nicht sonderlich hoch waren. Deshalb wurde die Vereinbarung vom 27. April von beiden Parteien und den Institutionen als ein sehr wichtiges Signal für den Beginn einer neuen Periode bilateraler Beziehungen gewertet. Sie lässt wieder hoffen, dass sich die bulgarischen Rundfunkveranstalter nunmehr an das Gesetz halten und darüber hinaus ihre Sendungen unter Beachtung der verwandten Schutzrechte ausstrahlen werden.

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsgericht hebt Teile des Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung auf

Eine Kampagne der Bürgerrechtsorganisation Iuridicum Remedium (IuRe) gegen die öffentliche Überwachung der alltäglichen Kommunikation hat zu erheblichem Erfolg geführt: Das Ausspionieren von Kommunikation wurde für verfassungswidrig befunden. Am 31. März 2011 stimmte das Verfassungsgericht IuRe-Aktivisten für den Schutz der Privatsphäre und einer Gruppe von 51 Parlamentsabgeordneten zu, die im März 2010 einen Vorschlag eingebracht hatten, die maßgeblichen Abschnitte des Gesetzes über elektronische Kommunikation aufzuheben, die Mobilfunkbetreiber und Internetanbieter verpflichten, Kommunikationsdaten zu polizeilichen Ermittlungszwecken zu speichern.

Das Gesetz über elektronische Kommunikation Nr. 127/2005 Coll. (in Kraft seit 1. Mai 2005) in der Fassung von 2008 dient als Umsetzungsmaßnahme für Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt

oder verarbeitet werden. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Erhebung von Telekommunikationsverbindungsdaten, für die Bekämpfung von Schwerverbrechen, insbesondere Terrorismus und organisierter Kriminalität. Die gerichtliche Anfechtung des Gesetzes betraf Daten, die anzeigen, wann und mit wem Menschen kommuniziert haben.

Das Gericht verwarf Abschnitt 97 Art. 3 und 4 des Gesetzes über elektronische Kommunikation, demzufolge die Telekommunikationsunternehmen Aufzeichnungen über die Internet- und Telefonnutzung (einschließlich Telefonanrufen, Faxübermittlungen, Textmitteilungen, Internet-Aktivitäten und E-Mails) ihrer Kunden bis zu zwölf Monate speichern müssen. Nach Ansicht des Gerichts führten die mehrdeutigen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung dazu, dass Maßnahmen zur Anforderung und Nutzung gespeicherter Daten „von Behörden, die an Strafverfahren beteiligt sind, übermäßig zu Zwecken ergriffen werden, die im Zusammenhang mit allgemeinen Ermittlungen, das heißt mit weniger schweren Straftaten stehen“. Das Verfassungsgericht betrachtete auch einige Bestimmungen des Strafgesetzes hinsichtlich der Nutzung solcher Daten durch Ermittlungsbehörden als höchst fragwürdig und rief die Parlamentsabgeordneten auf, eine Abänderung dieser Bestimmungen zu erwägen.

Nach Auffassung des Gerichts ist jeder einzelne Fall, in dem bereits Daten angefordert wurden, die in einem Strafverfahren verwendet werden sollen, auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Privatsphäre zu überprüfen. Der Beschluss impliziert, dass elektronische Kommunikationsanbieter nicht länger gesetzlich verpflichtet sind, derartige Daten für die Nutzung durch autorisierte Behörden zu speichern; die entsprechenden Datenbanken sind zu löschen.

Das Urteil ist nicht nur für die Tschechische Republik, sondern auch für die gesamte EU von großer Bedeutung, da gerade ein Bewertungsprozess zu den Auswirkungen höher stehender Normen der Richtlinie zur Datenvorratspeicherung und deren Einhaltung im Gange ist.

• Nález ústavního soudu ČR Nr. Pl. ÚS 24/10 (Beschluss des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik vom 31. März 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13184> CS

DE-Deutschland

BayVGH entscheidet über das staatliche Sportwettenmonopol

Mit Beschluss vom 21. März 2011 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass das staatliche Sportwettenmonopol im noch bis Ende 2011 geltenden Glücksspielstaatsvertrag den europarechtlichen Anforderungen nicht genügt (siehe Rs. C-447/08 und Rs. C-448/08).

Nach Ansicht des Gerichts wird aufgrund der kontinuierlich steigenden Zahl zugelassener Geldspielautomaten in Spielhallen, die ein deutlich größeres Suchtpotenzial als Sportwetten aufweisen, das Ziel einer systematischen und kohärenten Begrenzung der Spiel- und Wetttätigkeit verfehlt. Daher sei das staatliche Glücksspielmonopol eine unverhältnismäßige Beschränkung der europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit und könne deshalb nicht mehr als Grundlage für Untersagungsverfügungen herangezogen werden.

Im gegenständlichen Fall blieb der Antrag des Sportwettenanbieters auf einstweilige Aussetzung der Untersagungsverfügung dessen ungeachtet erfolglos, da das Gericht nicht abschließend beurteilen konnte, ob die unabhängig vom staatlichen Sportwettenmonopol geltenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllt waren.

In zwei weiteren Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der BayVGH mit Beschlüssen vom 1. April 2011 zudem ausgeführt, dass das glücksspielrechtliche Internetverbot unabhängig von der Wirksamkeit des staatlichen Sportwettenmonopols weiterhin gelte. Das Internetverbot sei nicht so untrennbar mit dem staatlichen Sportwettenmonopol verknüpft, dass dessen Unvereinbarkeit mit unionsrechtlichen Grundfreiheiten zwangsläufig auch zur Unanwendbarkeit des Internetverbots führen müsste. Dieses sei nämlich auch im Fall einer Betrachtung aller Glücksspielsektoren noch als hinreichend systematisch und kohärent im Sinne der Anforderungen des Gerichtshofes der Europäischen Union anzusehen.

- Beschluss des BayVGH vom 21. März 2011 (Az. 10 AS 10.2499)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13200> DE
- Beschluss des BayVGH vom 10. April 2011 (Az. 10 CS 10.589)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13201> DE
- Beschluss des BayVGH vom 1. April 2011 (Az. 10 CS 10.2180)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13202> DE

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

Peter Matzneller
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

BayVGH zur Sendezeitbeschränkung für "MTV I want a famous face"

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat am 23. März 2011 entschieden, dass die Sendezeitbeschränkung für zwei Folgen der Sendung "MTV I want a famous face" auf die Nachtzeit zwischen 23:00 und 6:00 Uhr zu Recht erfolgt ist, und gab damit der Berufung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) aus Gründen des Jugendschutzes statt (siehe IRIS 2009-10/8).

Der Entscheidung war eine Klage der Anbieterin des Musikspartenprogramms MTV gegen die Sendezeitbeschränkung der BLM bezüglich mehrerer Folgen der Serie „MTV I want a famous face“ vorausgegangen, die im Juli und August 2004 zwischen 21:30 und 22:30 Uhr ausgestrahlt worden waren. In diesen Sendungen unterzogen sich junge Erwachsene Schönheitsoperationen, um ihrem jeweiligen Idol ähnlich zu sehen. Die Sendezeitbeschränkung wurde auf eine zuvor ergangene Grundsatzfestlegung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gestützt, wonach "TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, grundsätzlich nicht vor 23:00 Uhr gezeigt werden dürfen". Solche Sendungen seien prinzipiell dazu geeignet, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung negativ zu beeinträchtigen. In der prägenden Phase der Identitätsfindung werde „jungen Zuschauern suggeriert, es komme nur auf das Äußere an und dieses sei beliebig formbar. Sie könnten den Eindruck gewinnen, dass sich Probleme der Selbstakzeptanz durch Wegschneiden, beliebiges Verkleinern und Vergrößern von Körperteilen, Absaugen oder Einspritzungen lösen lassen."

Der BayVGH gab der BLM Recht. Er konstatierte, die BLM könne die Sendezeitbeschränkung auf die Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) stützen. Die streitgegenständlichen Folgen der Serie seien geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstbestimmten, gemeinschaftsfähigen und gesunden Persönlichkeiten maßgeblich zu beeinträchtigen. Tatsächlich stehe der KJM bei der Anwendung des Staatsvertrags zwar kein Beurteilungsspielraum zu, allerdings sei ihre sachverständige Einschätzung deshalb doch verbindlich, weil diese im Laufe des Gerichtsverfahrens nicht erschüttert oder widerlegt worden sei. Auch die Tatsache, dass die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) zuvor eine der beiden Folgen zur Ausstrahlung auch tagsüber für geeignet gehalten hatte, lässt laut BayVGH keine andere Beurteilung zu, da die Sendung vor ihrer Ausstrahlung in Deutschland noch abgeändert wurde, nachdem die FSF sie in der englischen Originalfassung gesehen hatte.

Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

• Urteil des VGH vom 23. März 2011 (Az. 7 BV 09.2512 und 7 BV 09.2513)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13204>

DE

Katharina Grenz

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG München entscheidet über Gesamtvertrag zwischen der VG WORT und deutschen Hochschulen

Mit Urteil vom 24. März 2011 hat das Oberlandesgericht (OLG) München im Rechtsstreit zwischen der Verwertungsgesellschaft WORT der Autoren und Verlage (VG Wort) und den Bundesländern um Ansprüche aus § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) entschieden.

Die klagende VG WORT beehrte von den beklagten 16 Bundesländern in ihrer Eigenschaft als Träger der Hochschuleinrichtungen den Abschluss eines ab 1. Januar 2008 gültigen so genannten Gesamtvertrages nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG). Die geltend gemachten Ansprüche waren dem Grunde nach unstrittig.

Mit seinem Urteil setzte das OLG unter Abweisung der Klage im Übrigen einen mit Wirkung ab 1. Januar 2008 geltenden Gesamtvertrag fest, der sich tariflich etwa in der Mitte zwischen den Vorstellungen der Parteien bewegt. Das OLG stellte fest, dass eine Abrechnung nutzungsbezogen und nicht pauschal zu erfolgen habe. Ferner erachtete es die von der Klägerin vorgeschlagenen Vergütungssätze als nicht angemessen und stellte eine eigene Vergütungsvorgabe auf. Darüber hinaus sei eine Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit im Sinne der Vorschrift nur dann geboten, wenn der benötigte Werkteil vom jeweiligen Rechteinhaber nicht in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen angeboten werde.

Der Senat ließ die Revision zum Bundesgerichtshof zu, weil die Frage der nutzungsbezogenen Abrechnung der Vergütung und ihrer Höhe für eine Vielzahl von Fällen Bedeutung hat.

• Pressemitteilung des OLG zum Urteil vom 24. März 2011 (Az. 6 WG 12/09)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13203>

DE

Max Taraschewski

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ministerpräsidentenkonferenz stimmt Entwurf zum GlüStV zu

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 6. April 2011 im Rahmen einer Sonderkonferenz dem Entwurf einer Änderung des derzeit bis Ende 2011 befristeten Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) zugestimmt.

Zentraler Punkt des Entwurfs ist eine vorerst für die Dauer von sieben Jahren gültige Experimentierklausel im Sportwettenbereich, in deren Rahmen sieben bundesweite Konzessionen vergeben werden sollen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Konzessionensystems soll eine Evaluation dazu erfolgen, ob und inwieweit die gesetzten Ziele erreicht werden konnten. Die Konzessionsabgabe soll 16,66 Prozent des Spieleinsatzes betragen. Die Konzessionsnehmer sollen sich verpflichten, keine in Deutschland illegalen Glücksspielangebote zu vertreiben und Live-Wetten nur auf das Endergebnis zuzulassen.

Während sich die Ministerpräsidentenkonferenz für eine Zulassung von Trikot- und Bandenwerbung für Sportwetten aussprach, soll Werbung für Sportwetten im Fernsehen und im Umfeld von Sportsendungen nicht zulässig sein. Auch diese Regelung soll nach fünf Jahren evaluiert werden.

Internetangebote von Casinospieleen sollen im Sinne des Entwurfs nur bei realen Spielen zulässig sein, wie sie im Spielsaal einer konzessionierten Spielbank vor Ort angeboten werden, und dürfen auch nur von einer solchen Spielbank veranstaltet werden.

Nachdem der Entwurf auf diversen Internetportalen verbreitet worden war, kam unmittelbar Kritik an einer Vorschrift auf, die es der Glücksspielaufsicht erlauben soll, Diensteanbietern die (verantwortliche) Mitwirkung am Zugang zu den unerlaubten Glücksspielangeboten zu untersagen. Nach Auffassung der Kritiker missachte dieser erneute Versuch der Etablierung von Internetsperren die Diskussion um deren Verhältnismäßigkeit, wie sie bereits im Rahmen des mittlerweile vom Ausschuss der Koalition aus CDU/CSU und FDP gekippten Zugangerschwerungsgesetzes geführt worden war (siehe IRIS 2011-5/19).

- Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13198> DE
- Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - 1. GlüÄndStV)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13198> DE

Peter Matzneller
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

DK-Dänemark

Kalkulation von Schadensersatz und Bewertung von Beweisen in Rechtsstreiten über illegales Filesharing

In einem vor kurzem entschiedenen Grundsatzfall hat der Oberste Gerichtshof Dänemarks die Kriterien für die Berechnung der Entschädigung und des Schadensersatzes bei illegalem Filesharing festgelegt. Die Entscheidung enthält zudem eine interessante Begründung zur Bewertung von Beweismaterial in solchen Fällen.

Die Rechtsache setzte sich mit der Frage auseinander, ob eine Person (A) unter Verwendung der Software Direct Connect eine Vielzahl von sich auf ihrem Computer befindlichen Musikwerken der Öffentlichkeit zugänglich und damit gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen hat.

Die Rechteinhaber hatten über ein speziell entwickeltes Programm über einen bestimmten Zeitraum eine Verbindung zu einer IP-Adresse hergestellt und eine computergenerierte Liste von mehr als 13.000 Musiktiteln erhalten, die scheinbar über die IP-Adresse von A verfügbar waren. Die Rechteinhaber hatten keine vorsorglichen Maßnahmen zur Beweissicherung getroffen, z. B. durch die materielle Beschlagnahme des Computers von A.

A erklärte, dass er seine eigene Musiksammlung (circa 500 Titel) auf seinem Computer gespeichert und die Software Direct Connect darauf installiert sowie einige wenige Male zur Suche und zum Download bestimmter Musikwerke eingesetzt habe, die in seiner eigenen Sammlung nur in schlechter Qualität vorhanden waren. Er wies den Vorwurf zurück, die Software für den Download von auf den Listen der Rechteinhaber stehenden Titeln verwendet zu haben.

Nach der Untersuchung sämtlicher Beweise in dieser Rechtsache kam der Oberste Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Rechteinhaber belegt hatten, dass A Direct Connect genutzt hatte, um die auf seinem eigenen Computer gespeicherte private Musiksammlung anderen Nutzern des Filesharing-Netzwerks zur Verfügung zu stellen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs konnten die Rechteinhaber jedoch nicht beweisen, dass die auf den von ihnen generierten Listen genannten Musikwerke tatsächlich vom Computer von A stammten. Folglich stellt das Vorlegen einer computergenerierten Liste mit Musiktiteln, von denen behauptet wird, dass sie über die angegebene IP-Adresse heruntergeladen wurden, allein keinen ausreichenden Beweis dafür da, dass diese Musikwerke tatsächlich auf dem mit der IP-Adresse verbundenen Computer gespeichert sind,

geschweige denn dafür, dass der Download von dem registrierten Nutzer der IP-Adresse ausgeführt wurde.

Mit dieser relativ strengen Beurteilung der Beweislage bestätigt der Oberste Gerichtshof eine Tendenz, die unlängst von den Obersten Gerichten begründet wurde. In früheren Entscheidungen der unteren Instanzen wurden computergenerierte Listen urheberrechtlich geschützter Werke, die über eine bestimmte IP-Adresse übermittelt wurden, häufig als ausreichender Beweis dafür anerkannt, dass die Musik auf den Computer der Nutzers heruntergeladen worden war und der Nutzer der IP-Adresse auch tatsächlich Rechte verletzt hatte.

Im Hinblick auf die gegen A ausgesprochenen Strafen für die illegale Verfügbarmachung von Musikwerken befand der Gerichtshof, dass A verpflichtet sei, den Rechteinhabern eine Entschädigung zu zahlen sowie Schadensersatz zu leisten. Gemäß der bestehenden Rechtsprechung basierte die Höhe der Entschädigung auf einer Schätzung der Nutzungsrechte, auf die die Rechteinhaber Anspruch gehabt hätten, wenn die Nutzung der Musikwerke rechtmäßig erfolgt wäre.

Im Hinblick auf die Höhe des Schadensersatzes (z. B. wegen Marktstörung) zusätzlich zur Entschädigung lehnte der Oberste Gerichtshof jedoch das sogenannte Prinzip der „doppelten Entschädigung“ ab, das in einer Reihe jüngerer Rechtsstreite von den obersten Gerichten angewandt worden war. Danach wird der Schadensersatzumfang aufgrund der Schwierigkeit der Beweisführung dafür, dass das illegale Filesharing tatsächlich einen spezifischen Verlust für die Rechteinhaber zur Folge hatte, durch die Verdoppelung der festgesetzten Entschädigungssumme ermittelt. Stattdessen bemaß der Oberste Gerichtshof den Schadensersatz als eine auf den Fakten dieses spezifischen Falls beruhende Schätzung. Die Gesamtsumme von Entschädigung und Schadensersatz lag folglich deutlich niedriger, als wenn das Prinzip der doppelten Entschädigung zur Anwendung gekommen wäre.

• Højesterets dom af 24. marts 2011 i sag 27/2009, Poul Larsen mod IFPI Danmark m.fl. (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 24. März 2011 in der Rechtssache 27/2009, Paul Larsen gegen IFPI Dänemark)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13170>

DA

Søren Sandfeld Jakobsen
Copenhagen Business School

FR-Frankreich

Ausstrahlungsverbot für Sendungen über Minderjährige in schwierigen Lebenssituationen ohne vorherige Genehmigung der Sorgeberechtigten

Entsprechend seiner in Art. 15 des Gesetzes vom 30.

September 1986 übertragenen Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes sorgt der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) sowohl für den Schutz der jungen Fernsehzuschauer als auch für den der jungen Teilnehmer an Fernsehsendungen. Vor diesem Hintergrund hat der CSA am 17. April 2007 einen Beschluss zu Auftritten von Minderjährigen in Fernsehsendungen gefasst, die nicht in die Kategorie Spielfilme und audiovisuelle Werke fallen (siehe Iris 2007-6/17). Im Beschluss wird die Notwendigkeit betont, dass Minderjährige ihre Meinung frei äußern dürfen. Die Fernsehsender werden verpflichtet, die Einwilligung sowohl der Sorgeberechtigten als auch des Minderjährigen selbst einzuholen. Aussagen von Minderjährigen dürfen weder hochgespielt noch lächerlich gemacht werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Drehbedingungen und Fragen altersgemäß sind und dass die Zukunft des Minderjährigen sowie seine persönliche Entfaltung durch den Fernsehauftritt nicht beeinträchtigt werden. Die Fernsehsender müssen ferner die Identität von Minderjährigen schützen, die sich in einer schwierigen privaten Lebenssituation befinden, wenn die Gefahr besteht, dass es infolge der Fernsehausstrahlung zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung der Jugendlichen kommt. Entsprechend diesen Grundsätzen hat sich der Fernsehsender TF1 in Artikel 13 seiner Vereinbarung mit dem CSA dazu verpflichtet, für die Anonymität von Minderjährigen zu sorgen, wenn ein Fernsehauftritt mit einem Minderjährigen, der sich in einer schwierigen privaten Lebenssituation befindet, ausgestrahlt werden soll, und gemäß dem französischen Zivilgesetzbuch (*Code civil*) vorab die Genehmigung der Sorgeberechtigten einzuholen.

Nach der Ausstrahlung einer Reportage mit dem Titel „Enfants à la dérive“ (Kinder auf Abwegen) bei TF1, im Rahmen derer ein Minderjähriger interviewt wurde, der der richterlichen Aufsicht unterstellt und dessen Identität unkenntlich gemacht worden war, sah sich der CSA dazu veranlasst, dem Sender eine Mahnung zukommen zu lassen, in der er TF1 aufforderte, besagte Vorschriften einzuhalten. Die Sendung war nämlich trotz schriftlichen Einspruchs der Mutter des Minderjährigen ausgestrahlt worden. Der Sender wandte sich zwecks Aufhebung dieser Mahnung an den Staatsrat mit der Begründung, die Entscheidung des CSA verstoße gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). In seinem Urteil vom 16. März 2011 erklärt der Staatsrat, das Verbot, ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten eine Sendung auszustrahlen, in der ein Minderjähriger in einer schwierigen privaten Lebenssituation auftritt, das sowohl in Art. 13 des Sendervertrags als auch im Beschluss des CSA vom 17. April 2007 festgelegt sei, stehe nicht im Widerspruch zu Art. 10 Abs. 2 der EMRK. Dabei spiele keine Rolle, dass die Identität des Minderjährigen unkenntlich gemacht worden sei. Die elterliche Einwilligung gelte auch für diesen Fall und stelle angesichts der Notwendigkeit des Schutzes von Kindern und Jugendlichen keine unverhältnismäßige Verletzung der freien Meinungsäußerung dar. Es gebe, so der Staatsrat, keinen Grund des Gemeinwohls, der rechtferti-

ge, dass auf das Einholen der Einwilligung der Sorgeberechtigten verzichtet werden könne. Der Einspruch von TF1 wurde dementsprechend abgewiesen.

• *Conseil d'Etat (5e et 4e sous-sect.), 16 mars 2011 - TF1* (Staatsrat [4. und 5. Unterabteilungen], 16. März 2011 - TF1)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13215>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Einspruch von M6 gegen Verlinkung auf Video-Clips im Internet abgewiesen

Am 27. April 2011 hat das Berufungsgericht von Paris die Anträge des französischen Medienkonzerns M6 gegen die Betreibergesellschaft der Online-Plattform TV-replay.fr abgewiesen. Bei Letzterem handelt es sich um einen Internetdienst, der eine Sammlung und nutzerfreundliche Aufbereitung von Verweisen zu einzelnen Sendungen innerhalb der frei verfügbaren Mediatheken (Catch-up-TV) der bekanntesten Fernsehsender Frankreichs anbietet. Das Gericht bestätigt damit das erstinstanzliche Urteil (siehe IRIS 2010-8/29). Der Betreiber der Sender M6 und W9 sowie der Videoabrufdienste M6replay und W9replay beanstandete insbesondere, der Internetnutzer erhalte über TV-replay.fr direkten Zugang zu den Programmen, statt vorher auf die Startseiten von M6replay bzw. W9replay geführt zu werden. M6 erklärte, es handle sich um eine Verletzung der allgemeinen Nutzungsrechte seiner Abrufdienste sowie um eine Verletzung der Urheberrechte und seiner Rechte als Datenbankhersteller. Bei der von TV-replay praktizierten Verlinkung auf Video-Clips handle es sich um unlauteren Wettbewerb und Trittbrettfahrertum.

Das Berufungsgericht äußerte sich zunächst zur angeblichen Verletzung der Nutzungsrechte der Tochtergesellschaften von M6 und W9. Es verwies darauf, es sei nicht seine Aufgabe, allgemein darüber zu urteilen, ob die systematische Bereitstellung von audiovisuellen Werken für die Öffentlichkeit über Deep Linking legal oder illegal sei. Es habe sich vielmehr zur Begründetheit eines Antrags auf Zahlung von Schadensersatzleistungen zu äußern. Da die Tochtergesellschaften von M6 jedoch keine Werke benannt hätten, für die sie Rechte geltend machten, fehle es sowohl an Belegen für eine Verletzung dieser Rechte als auch an Nachweisen für einen messbaren Schaden. Damit wurde das erstinstanzliche Urteil bekräftigt, in dem die Anträge auf eine derartige Verletzung abgewiesen worden waren. M6 gab zudem an, seine Rechte als Datenbankhersteller seien verletzt worden. In Artikel L. 341-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Kodex über das geistige Eigentum - CPI) heißt es, dem Datenbankhersteller, der als Person zu verstehen sei, die die Initiative und das Risiko für die entsprechenden Investitionen trage, stehe der Schutz des Inhalts

der Datenbank zu, wenn die Erstellung, die Kontrolle oder die Bereitstellung dieser Datenbank eine wesentliche finanzielle, materielle oder personelle Investition erforderlich mache. Wie das Gericht bestätigt, hat M6, um eine tägliche Auswahl seiner Programme über seine Abrufdienste im Internet zur Verfügung zu stellen, eine nach Genre, Datum, Uhrzeit und Titeln sortierte Suchmaschine für seine Programme ebenso wie Verweise zu Bonusprogrammen und zu einem RSS-Feed erstellt, der die Programme entsprechend dem Datum und Titel aktualisiert und über Deep Linking von Hypertext-Links bereitstellt. Für das Gericht entspricht dieses Gesamtinformationspaket der Definition einer Datenbank gemäß Artikel L. 112-3 des CPI. Die Beweistücke, die M6 anführe, um die Verletzung seiner Rechte als Hersteller besagter Datenbank zu belegen, bezögen sich jedoch auf die Ausgaben für das Erfassen der Programme und den Betrieb der angebotenen Videoabrufdienste. Sie enthielten keinerlei Hinweis auf Kosten, die mit der Organisation und der Aktualisierung der Datenbank, somit dem Wesen einer Datenbank, verbunden seien. Die dementsprechend gestellten Anträge von M6 wurden somit abgewiesen. Das Gericht bestätigte ferner, dass M6 keinen Beleg für Trittbrettfahrertum beibringen können. M6 hatte seinen diesbezüglichen Vorwurf damit begründet, TV-replay habe vorsätzlich seine Intention verborgen, ein paralleles und konkurrierendes Videoportal zu erstellen und zu vermarkten. Anders als das erstinstanzliche Gericht hingegen spricht das Berufungsgericht TV-replay EUR 15.000 an Schadenersatz mit der Begründung zu, M6 habe ohne Einhaltung einer ausreichenden Kündigungsfrist seine bestehenden Geschäftsbeziehungen abgebrochen. Mit über zwei Millionen Unique Visitors pro Monat und einem kostenlosen Angebot an abrufbaren Programmen, das kontinuierlich ausgeweitet wird, sieht sich TV-replay mit diesem Urteil in seiner weiteren Entwicklung bestätigt.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 1), 27 avril 2011 - Métropole Télévisions SA, M6 Web et a. c. SbdS Active* (Berufungsgericht von Paris, [Abt. 5, 1. Kammer], 27. April 2011 - Métropole Télévision SA, M6 Web u. a. gegen SBDS Active)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Canal+ Sport vom CSA wegen Verletzung der Werbevorschriften scharf verwarnt

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat den Sender Canal+ Sport scharf verwarnt, weil dieser entgegen dem in Art. L. 3323-2 des *Code de la santé publique* (Gesetz über die öffentliche Gesundheit) und Art. 8 der Verordnung vom 27. März 1992 verankerten Verbot jeglicher Werbung für alkoholische Getränke am 8. November 2010 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr

ein Tennismatch ausgestrahlt hat, in dessen Verlauf während einer Gesamtzeit von 24 Minuten und 34 Sekunden eine Biermarke 195 Mal gezeigt wurde. Der CSA wirft dem Sender ferner vor, die Bank, die das Tennisturnier als Partner sponsert, sei übermäßig präsentiert worden, insbesondere durch Einblendungen ihres Logos während einer Gesamtzeit von 8 Minuten und 40 Sekunden sowie durch die 30-fache Ausstrahlung einer Kurzanimation ihres Logos auf dem gesamten Bildschirm, obwohl Schleichwerbung gemäß Art. 9. der Verordnung vom 27. März 1992 verboten ist. Der CSA hat darüber hinaus festgestellt, dass entgegen der in Art. 18-III Abs. 1 der besagten Verordnung enthaltenen Verpflichtung, gesponserte Fernsehsendungen deutlich zu kennzeichnen, die Sponsorentätigkeit einer Uhrenmarke nicht eindeutig gekennzeichnet war. Und schließlich gab es laut Aufsichtsbehörde zahlreiche Einblendungen in englischer Sprache, die nicht ins Französische übersetzt waren. Der CSA weist den Sender Canal+ Sport erneut darauf hin, dass er sein Möglichstes tun muss, um Einblendungen in englischer Sprache ins Französische zu übersetzen.

• *Manquements à la réglementation publicitaire : Canal+ Sport fermement mise en garde, Décision du CSA, 18 avril 2011* (Verstöße gegen Werbevorschriften: Canal+ Sport scharf verwarnet, Beschluss des CSA, 18. April 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13194>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Werbung für Geld- und Glücksspiele: neuer Beschluss des CSA

Seit einem Jahr gilt das Gesetz über die Öffnung des Marktes der Online-Geld- und -Glücksspiele (*Loi organisant l'ouverture à la concurrence des jeux en ligne*). Unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum festgestellten Praktiken hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) entsprechende Schlussfolgerungen gezogen und eine neue Empfehlung für die Ausstrahlungsbedingungen von kommerzieller Kommunikation für Geld- und Glücksspiele in Radio und Fernsehen erlassen. In Art. 7 des besagten Gesetzes vom 12. Mai 2010 wird dem CSA die Aufgabe übertragen, die Ausstrahlungsbedingungen für Werbebotschaften, Sponsoring und Produktplatzierung für Geld- und Glücksspiele festzulegen. Grundsätzlich verboten ist diese Art von Werbung in Programmen für Minderjährige. Der CSA hatte am 18. Mai 2010 einen ersten Beschluss gefasst. Dieser galt bis Ende April 2011 (siehe IRIS 2010 -7/21).

In ihrem neuen Beschluss erklärt die Aufsichtsbehörde zum einen, die inhaltliche Aufbereitung einiger Sportsendungen, insbesondere im Radio, habe immer weniger mit Sport zu tun, sondern fördere zunehmend

Sportwetten, bei denen die Zuhörer bzw. Zuschauer zur Teilnahme aufgefordert und dabei Gewinnversprechungen gemacht würden. Der CSA fordert deshalb die betroffenen Parteien (Herausgeber von Diensten, Berufsverband der Sportjournalisten, Betreiber von Geld- und Glücksspielen, Verbandsinstanzen der Organisatoren von Sportwettkämpfen) auf, eine Charta berufsethischer Verpflichtungen zu erarbeiten. Die Betroffenen sollen sich insbesondere dazu verpflichten, in den Programmen klar zwischen Sportinformationen und Inhalten mit Bezug auf Sportwetten zu trennen.

Auf diese Weise beabsichtigt der CSA, gegen nicht gekennzeichnete Werbung vorzugehen, etwa, wenn zur Teilnahme an einer Sport- oder Pferdewette in einer Sendung aufgerufen wird, die von einem Wettbetreiber gesponsert wird. Der Beschluss enthält zum anderen genaue Bestimmungen zum Verbot der Aufforderung Minderjähriger zur Teilnahme an Geld- und Glücksspielen. So dürfe die kommerzielle Kommunikation Glücks- und Geldspiele für Minderjährige nicht attraktiv erscheinen lassen. Dementsprechend sollen keine Persönlichkeiten, Stars oder Helden aus der Welt der Kinder und Jugendlichen bzw. Personen, die in dieser Altersgruppe einen hohen Bekanntheitsgrad genießen, in kommerzieller Kommunikation eine Rolle spielen. Zudem darf in der Werbung nicht der Anschein erweckt werden, als dürften Minderjährige an Geld- und Glücksspielen teilnehmen. Der Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2012. Bis Ablauf dieser Frist wird der CSA eine neue Empfehlung erarbeiten, die auf den Erfahrungen und festgestellten Praktiken aus diesem Zeitraum sowie auf den Erfahrungen mit Blick auf die Einhaltung der von den betroffenen Fachkreisen unterzeichneten ethischen Verpflichtungen beruhen soll.

• *Délibération du CSA n°2011-09 du 27 avril 2011 relative aux conditions de diffusion, par les services de télévision et de radio, des communications commerciales en faveur d'un opérateur de jeux d'argent et de hasard légalement autorisé, JO du 30 avril 2011* (Beschluss Nr. 2011-09 vom 27. April 2011 betreffend die Bedingungen zur Ausstrahlung von kommerzieller Kommunikation durch Rundfunkdienste zugunsten von Betreibern gesetzlich zugelassener Geld- und Glücksspiele, Amtsblatt vom 30. April 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13216>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Gerichtshof weist Anfechtung zur Gesetzgebung über Bekämpfung von Online-Urheberrechtsverletzungen zurück

Der *High Court* (Oberster Gerichtshof) des Vereinten Königreichs hat eine Anfechtung einiger Bestimmungen des Digital Economy Act 2010 (Gesetz zur digitalen Wirtschaft), das zur Einschränkung von gegen

das Urheberrechtsgesetz verstoßendem Filesharing bestimmt ist, zurückgewiesen. Nach den Bestimmungen müssen Internetdiensteanbieter (ISPs) Abonnenten benachrichtigen, wenn Inhaber von Urheberrechten melden, dass ihre IP-Adressen zur Verletzung des Urheberrechts genutzt werden. Des Weiteren müssen die ISPs die Anzahl der Meldungen über jeden Abonnenten dokumentieren und eine anonyme Liste der betroffenen Abonnenten erstellen. Nach dem Erwirken einer gerichtlichen Verfügung zum Erhalt personenbezogener Angaben können Urheberrechtinhaber gerichtlich gegen die Personen auf der Liste vorgehen. Diese Bestimmungen werden erst nach der Veröffentlichung eines Kodexes zu Detailfragen durch die britische Regulierungsbehörde für Kommunikation (Ofcom) wirksam werden. Die Anfechtung ging von den beiden Internetdiensteanbietern British Telecommunications und TalkTalk aus. Zwölf weitere Parteien beteiligten sich ebenfalls an dem Verfahren, darunter Organisationen, die sich für den Schutz des Urheberrechts und der Redefreiheit engagieren.

Die Kläger machten geltend, dass die Gesetzesbestimmungen aus vier unterschiedlichen Gründen gegen die Gesetzgebung der Europäischen Union verstießen; sämtliche Vorwürfe wurden von dem Gericht zurückgewiesen. Demnach gab es keinen Verstoß gegen die Richtlinie über die technischen Standards, die eine Mitteilung der Standards an die Europäische Kommission erfordert, da die Gesetzesbestimmungen ungewiss waren und erst nach Beschluss des Kodexes wirksam wurden. Infolgedessen hatten sie allein keine rechtliche Gültigkeit für Einzelpersonen. Es lag kein Verstoß gegen die verschiedenen Artikel der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vor, da diese den Diensteanbieter nicht für die übermittelte Information haftbar machen, keine aktive Überwachung der übermittelten Information erfordern und nicht in den „koordinierten Bereich“ fallen, innerhalb dessen Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Informationsgesellschaft untersagt sind. Angesichts der Tatsache, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen und zur Förderung des Rechts auf Eigentum erfolgen würde, lag auch kein Verstoß gegen die Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation vor. Die Richtlinie über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste wurde nicht verletzt, da sie nicht voraussetzt, dass sämtliche branchenspezifischen Regelungen in der Allgemeingenehmigung enthalten sein müssen und die Bestimmungen nicht die von der Richtlinie zuerkannten Sicherheiten eingeschränkt haben.

Die Gesetzesbestimmungen wurden zudem als unverhältnismäßige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf freie Meinungsäußerung angefochten. Es wurden mehrere Gründe vorgebracht, um diese Position zu stützen, die vom Gericht jedoch insgesamt abgewiesen wurden. Der High Court war der Auffassung, dass

es sich hierbei um einen Bereich handle, in dem dem durch den wichtigsten Entscheidungsträger, das Parlament, erzielten Gleichgewicht wesentliche Bedeutung beigemessen werden sollte. Der *High Court* sprach ein Hauptproblem der Sozial- und Wirtschaftspolitik an, in der wichtige, widerstreitende Interessen auf dem Spiel stehen und ein langwieriger Konsultationsprozess in Angriff genommen wurde. Der High Court war nicht das passende Forum für die Bewertung der komplexen wirtschaftlichen Argumente, die von beiden Seiten vorgebracht wurden.

Bei einem nachgeordneten Streitpunkt konnten die Kläger einen Erfolg erzielen. Das Gericht war der Ansicht, dass eine derzeit im Parlament verhandelte Verfügung betreffend die Zuordnung der Verwaltungskosten der Bestimmungen gegen die Genehmigungsrichtlinie verstieße, da sie die Inhaber von Urheberrechten verpflichtete, einen Teil der Kosten der Internetdiensteanbieter zu erstatten. Dabei handle es sich jedoch nicht um gemäß der Richtlinie zulässige „Verwaltungskosten“. Auch die Berufungskosten fielen nicht unter diese Rubrik.

• *R (on the Application of British Telecommunications plc and TalkTalk Telecom Group plc) v The Secretary of State for Business, Innovation and Skills* [2011] EWHC 1021 (Admin), 20 April 2011 (R (auf Antrag von British Telecommunications plc und TalkTalk Telecom Group plc) gegen Minister für Wirtschaft, Innovation und Qualifikationen [2011] EWHC 1021 (Admin), 20. April 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13176>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Zahlreiche Entscheidungen des ESR durch Urteil des griechischen Staatsrats in Frage gestellt

Die Gefahr, dass eine erhebliche Zahl von Entscheidungen des nationalen Rundfunk- und Fernsehrates ESR (Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης) widerrufen werden könnte, wird als Folge des Urteils Nr. 1098/2011 des Staatsrats (Συμβούλιο της Επικρατείας), dem höchsten Verwaltungsgericht Griechenlands, erkennbar. Auf der Grundlage einer Verfassungsbestimmung (Artikel 101a), gemäß derer die Amtszeit von Mitgliedern unabhängiger Instanzen befristet sein muss, entschied der Gerichtshof, dass gesetzliche Regelungen, die eine solche Amtsdauer über einen angemessenen Zeitraum hinaus verlängern, verfassungswidrig sind und hob damit eine Entscheidung des ESR auf (eine im Februar 2007 gegen einen Lokalfernsehsender verhängte Bußgeldstrafe), da die Amtszeit einiger Mitglieder des siebenköpfigen Rates acht Monate zuvor abgelaufen war.

Die Bestimmung der Mitglieder des ESR wird bekanntlich von der Konferenz der Vorsitzenden, einem parteiübergreifenden Kolleg des griechischen Parlaments, getroffen und erfordert eine 4/5-Mehrheit seiner Mitglieder. Aufgrund der Verpflichtung, diese qualifizierte Mehrheit zu erreichen, sind häufig erhebliche Verzögerungen bei der Ernennung neuer Mitglieder festzustellen. So etwa lief die Amtszeit von vier Mitgliedern des ESR im Juni 2006 ab und wurde nicht vor Februar 2008 verlängert. Die im Oktober 2009 endende Amtszeit von drei Mitgliedern wurde für zwei von ihnen erst im Januar 2011 verlängert. Die Entscheidung über die Verlängerung der Amtsdauer des dritten Mitglieds steht noch aus. All dies legt den Schluss nahe, dass vielen Urteilen, die innerhalb des obigen Zeitraums getroffen wurden, ebenfalls die Aufhebung droht, sollten andere Kammern des gleichen Gerichts der Begründung folgen, die der Entscheidung Nr. 1098/2011, der drei von sieben Richtern nicht zustimmten, zugrunde liegt.

Der ESR ist eine der wenigen unabhängigen Behörden im europäischen Rundfunkwesen, der seiner normativen und beratenden Verantwortung nicht nachkommt. Er hat seine Tätigkeit auf die inhaltliche Kontrolle von Radio- und Fernsehsendungen beschränkt und dazu in den letzten Jahren eine Vielzahl von Entscheidungen erlassen.

• Συμβούλιο της 325300371372301361304365'371361302, Απόφαση 321301371370μ. 1098/2011 (324' 344μ'367μ361, 7μ.) 11 Απριλίου 2011 (Staatsrat, Entscheidung Nr. 1098/2011, (Sektion D, 7 Mitglieder) 11. April 2011)

EL

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

IS-Island

Neues Mediengesetz in Island

Am 15. April 2011 hat das isländische Parlament ein neues Mediengesetz verabschiedet und damit einen siebenjährigen Kampf um die Inkraftsetzung eines solchen Gesetzes beigelegt. 2004 hatte der Präsident sein Veto gegen ein Mediengesetz eingelegt, das Eigentumsbeschränkungen vorsah. Seit dieser Zeit wurden unterschiedliche Fassungen an Mediengesetzvorlagen ins Parlament eingebracht, die bislang jedoch alle erfolglos geblieben waren.

Das Gesetz setzt die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste um. Darüber hinaus beinhaltet es viele weitere wichtige Änderungen zum bestehenden Rechtsrahmen für die Medien. Es ersetzt das Rundfunkgesetz aus dem Jahr 2000 sowie das Pressegesetz von 1956 und führt die verpflichtende Registrierung aller Medien in Island bei einer neuen Medien-

behörde, dem Medienkomitee, ein. Der Begriff Medien wird definiert als eine beliebige Medieneinrichtung, die regelmäßig redaktionell bearbeitete Inhalte für die Öffentlichkeit bereitstellt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Medieninhalten ist. Dazu gehören Rundfunkmedien, Pressemedien und bestimmte Arten von elektronischen Medien, jedoch keine Blogs und sozialen Medien. Rundfunkmedien, die von der Post- und Telekombehörde bereitgestellte Frequenzen nutzen, benötigen für ihren Betrieb eine Medienlizenz. Das neue Medienkomitee besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Minister für Kultur und Bildung berufen werden. Davon wird eines ohne Nominierung ernannt, zwei werden vom obersten Gerichtshof, eines von den Universitäten und eines vom Journalistenverband nominiert. Die Mitglieder müssen über Fachkenntnisse im Bereich Medien und Massenkommunikation, Journalismus, Medienrecht oder sonstige relevante Fachkenntnisse verfügen, während der Vorsitzende des Medienkomitees die gleiche Qualifikation wie Bezirksrichter haben muss.

Anbieter von Mediendiensten müssen dem Medienkomitee Angaben zu ihrer Eigentümerstruktur sowie zu jeglicher diesbezüglichen Änderung vorlegen. Diese Angaben werden dann auf der Website des Medienkomitees veröffentlicht. Darüber hinaus müssen Rundfunkunternehmen dem Medienkomitee Angaben zu ihren Diensten und dazu machen, wie die Verpflichtungen aus der AVMD-Richtlinie erfüllt werden. Zusätzlich sind Medienunternehmen verpflichtet, Informationen darüber bereitzustellen, wie Männer und Frauen in Nachrichten und nachrichtenbezogenen Inhalten vertreten sind, wie die Belegschaft nach Geschlechtern zusammengesetzt ist und was der Mediendiensteanbieter unternimmt, um gegen geschlechtstypische Klischees vorzugehen.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Medien sind jetzt stringenter als früher, wobei sie zum ersten Mal auch auf Print- und elektronische Medien angewandt werden. So ist etwa vorgesehen, dass die Mediendiensteanbieter die Menschenrechte und Gleichberechtigung achten müssen. Sie müssen bei Nachrichten und nachrichtenbezogenen Sendungen objektiv und gewissenhaft sein und dafür sorgen, dass unterschiedliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, sowohl von Männern als von Frauen.

Der Schutz journalistischer Informationsquellen wurde gestärkt, und die Bestimmungen zum Recht auf Gendarstellung und zur Haftung für rechtswidrige Inhalte sind jetzt über alle Medien hinweg harmonisiert.

Das neue Gesetz führt zum ersten Mal Must-Carry- und Must-Offer-Bestimmungen für Fernsehen in isländisches Recht ein und reguliert somit das Verhältnis zwischen Mediendiensteanbietern und Netzbetreibern. Es gibt jedoch Ausnahmen: So ist zum Beispiel ein Netzbetreiber nicht verpflichtet, eine Fernsehsendung zu übertragen, wenn sie mehr als ein Drittel der Betreiberkapazität in Anspruch nimmt. Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass sich diese Bestim-

mungen in zukünftigen Vereinbarungen mit Rechteinhabern widerspiegeln. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien zu Zahlungen entscheidet die Post- und Telekommunikationsbehörde in der Sache. Die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden.

• Lög um fjölmiðla - Lög nr. 38 20. apríl 2011 (Mediengesetz Nr. 38 vom 20. April 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13180>

IS

Páll Thórhallsson

*Gesetzgebungsabteilung, Büro des Premierministers,
Universität Island und Reykjavik für Medienrecht*

LT-Litauen

Vorschriften zur Genehmigung von Rundfunk und Weiterverbreitung verabschiedet

Am 13. April 2011 sind die überarbeiteten Vorschriften zur Genehmigung von Rundfunk und Weiterverbreitung in Kraft getreten.

Gemäß dem geänderten Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit, das am 18. Oktober 2010 in Kraft getreten war, sind die Vorschriften auf Vorschlag der Hörfunk- und Fernsehkommission (RTCL) nunmehr per Verordnung des Kulturministers zu verabschieden. Nach den Bestimmungen des früheren Gesetzes lag die Verabschiedung dieser Vorschriften in der Zuständigkeit der RTCL (siehe IRIS 2011-1/39).

Es sei darauf hingewiesen, dass das Vorrecht, Genehmigungen für Rundfunkangebote und die Weiterverbreitung zu erteilen sowie die lizenzierten Aktivitäten zu überwachen, nach wie vor bei der RTCL liegt.

Nach den Vorschriften zur Lizenzierung von Rundfunk und Weiterverbreitung richten sich die Art der Lizenz, das Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung einer Lizenz, das Ausschreibungsverfahren, die Anforderungen für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen, die Vorschriften für die Abänderung und Spezifizierung der Lizenzbedingungen und die vorübergehende Aussetzung oder Aufhebung ihrer Gültigkeit sowie die Pflichten von Lizenzinhabern, die Aufsicht über die Einhaltung der Lizenz usw.

Die überarbeiteten Vorschriften legen auch die Übertragungspflichten (*must carry*) fest. Nach den Bestimmungen der Vorschriften kann die RTCL auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Rundfunkveranstalters einen Must-Carry-Status für ein weiteres Fernsehprogramm gewähren, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, oder das Pflichtfernsehprogramm von der Weiterverbreitung ausnehmen. Bei solchen Beschlüssen berücksichtigt die RTCL den künstlerischen Wert des

Fernsehprogramms, dessen Relevanz für die Zuschauer im Lizenzgebiet des Anbieters von Weiterverbreitungen sowie weitere Kriterien, die in den überarbeiteten Vorschriften niedergelegt sind.

Die Vorschriften verpflichten die RTCL, auf ihrer Website Entwürfe der RTCL-Beschlüsse in Bezug auf Must-Carry-Fernsehprogramme oder den Ausschluss solcher Programme zur öffentlichen Konsultation bereitzustellen.

• Transliavimo ir retransliavimo veiklos licencijavimo taisyklės, patvirtintos 2011-04-01 Kultūros ministro įsakymu Nr. JV-281-120 (Vorschriften zur Lizenzierung von Rundfunk und Weiterverbreitung, verabschiedet per Verordnung des Kulturministers Nr. JV-281)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13212>

LT

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

MT-Malta

Regulierung der Rundfunkübertragung von Programmen zur Volksabstimmung zur Scheidung

Am Samstag, 28. Mai 2011, wird in Malta eine Volksbefragung für oder gegen die Einführung des Scheidungsrechts in Malta durchgeführt. Wie auf den Philippinen und in der Vatikanstadt dürfen die nationalen Gerichte in Malta keine Ehescheidung aussprechen, obwohl sie in Einzelfällen im Ausland ausgesprochene Scheidungen anerkennen. Am 16. März 2011 verabschiedete das Repräsentantenhaus einen Beschluss, mittels dessen die Bevölkerung zur Abstimmung über folgende Frage aufgefordert werden wird:

„Sind Sie mit der Einführung der Möglichkeit einer Scheidung für Ehepaare einverstanden, die seit mindestens vier (4) Jahren getrennt sind oder getrennt leben und wenn keine begründete Hoffnung auf eine Versöhnung zwischen den Ehepartnern besteht, während angemessener Unterhalt gewährleistet ist und die Kinder geschützt sind?“

In Ausübung der ihr gemäß Artikel 15 des Rundfunkgesetzes (Kapitel 350 der Gesetze Maltas) übertragenen Befugnisse erließ die Rundfunkbehörde am 4. April 2011 eine Richtlinie zur Regulierung der Rundfunkübertragung für den Zeitraum zwischen Montag, 11. April, und Samstag, 28. Mai 2011. Es gibt zwei Wahlbewegungen, die sich stark an den Diskussionen in den Rundfunkmedien beteiligen werden: Eine zugunsten der Einführung einer verantwortungsvollen Scheidung, die sich am irischen Scheidungsrecht orientiert, und eine andere gegen das Scheidungsrecht, die dahingegen argumentiert, dass Scheidung

niemals zur Stärkung der maltesischen Familie beitragen könne. Die Regierungspartei (nationalistische Partei) hat eindeutig Stellung gegen die Scheidung bezogen, obwohl eine Gesetzesinitiative eines Abgeordneten zur Einführung der verantwortungsvollen Scheidung am 25. Januar 2011 von einem Abgeordneten aus der eigenen Fraktion zusammen mit einem Parlamentarier der Opposition eingebracht wurde. Die nationalistische Partei erklärte zudem, dass sie ihren Parlamentariern im Repräsentantenhaus freie Wahl einräumen werde, wenn die Volksabstimmung zugunsten der Scheidung ausfalle. Die Oppositionspartei (Malta Labour Party) hat vereinbart, in dieser Angelegenheit keine Position zu beziehen, obwohl der Oppositionsführer erklärte, dass er sich privat für die Einführung einer solchen Gesetzgebung engagiere werde. Auch die Opposition hat ihren Parlamentsmitgliedern freie Wahl ohne Fraktionszwang zugestanden. Die grüne Partei (Alternattiva Demokratika), die nicht im Parlament vertreten ist, setzte sich konsequent für die Einführung des Scheidungsrechts als einem Bürgerrecht in Malta ein.

In ihrer Anweisung an die Rundfunksender hatte die Behörde gefordert, dass sie ihr bis spätestens Donnerstag, 7. April 2011, 12 Uhr, einen genauen Zeitplan der Programme und Werbung für den Zeitraum vom 11. April bis zum 28. Mai 2011 zur Genehmigung vorlegen. Falls ein Sender die Ausstrahlung von Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen, Debatten, Sendungen mit investigativem Hintergrund oder ähnlicher Programme während des oben genannten Zeitraums beabsichtigte, musste er das Thema dieser Sendung sowie Details zu den Teilnehmern und zu Moderator und Produzent an die Behörde zur Genehmigung übermitteln. Änderungen im vorgelegten und genehmigten Sendeplan erfordern die vorherige Zustimmung der Behörde. Des Weiteren müssen sämtliche Sendungen, die sich mit Themen wie Scheidung, Ehe, Familie oder ähnlichem befassen, auf strenge Ausgewogenheit der dargelegten Sichtweisen bedacht sein.

• *Broadcasting Authority Directive on Programmes and Advertisements broadcast during the period Monday, 11th April to Saturday, 28th May 2011* (Richtlinie der Rundfunkbehörde betreffend die Rundfunkübertragung von Programmen und Werbung für den Zeitraum zwischen Montag, 11. April, und Samstag, 28. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13177>

EN

Kevin Aquilina

Abteilung für öffentliches Recht, Juristische Fakultät,
Universität Malta

PT-Portugal

Neues Fernsehgesetz tritt in Kraft

Am 11. April 2011 ist im *Diário da República* (Amtsblatt) das neue portugiesische Fernsehgesetz veröf-

fentlicht worden, dem das Parlament im Februar zugestimmt hatte (siehe IRIS 2011-4/30). Das neue Gesetz setzt die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie Nr. 2007/65/EG - AVMD-Richtlinie) um und ändert bisherige nationale Gesetze, namentlich das Fernsehgesetz Nr. 27/2007, das Werbegesetz sowie das Gesetz zur Neustrukturierung der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter (Gesetz Nr. 8/2007).

Einige der wichtigsten Änderungen in diesem Bereich betreffen die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bzw. die Werbung. Die Mindestzeitspanne von 20 Minuten zwischen Werbepausen wird aufgehoben. Die Sender werden verpflichtet, Informationen über ihre Eigentumsverhältnisse online auf ihren Websites zu veröffentlichen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften trägt die staatliche Medienregulierungsbehörde (*Entidade Reguladora para a Comunicação Social*) die Verantwortung für die Förderung von Selbst- und Koregulierungsmechanismen zwischen Betreibern im Interesse der „Werte der Menschenwürde, der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Gesellschaft und des nationalen Zusammenhalts“ (Artikel 6). Des Weiteren ist sie für die Lizenzvergabe für Sender zuständig (Artikel 22, Nummer 2) und hat nach einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren nach der Lizenzzuweisung einen Evaluierungsbericht zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch die Sender vorzubereiten (Artikel 23).

• Lei n.º 8/2011 - Procede à 1.ª alteração à Lei da Televisão, aprovada pela Lei n.º 27/2007, de 30 de Julho, à 12.ª alteração ao Código da Publicidade, aprovado pelo Decreto-Lei n.º 330/90, de 23 de Outubro, e à 1.ª alteração à Lei n.º 8/2007, de 14 de Fevereiro, que procede à reestruturação da concessionária do serviço público de rádio e de televisão, transpondo a Directiva n.º 2007/65/CE, do Parlamento Europeu e do Conselho, de 11 de Dezembro, publicada no "Diário da República" - 1.ª Série, n.º 71, de 11 de Abril de 2011, página 2139 (Gesetz Nr. 8/2011 - Erste Änderung des Fernsehgesetzes, verabschiedet durch Gesetz Nr. 27/2007 vom 30. Juli 2007, 12. Änderung des Werbegesetzes, verabschiedet durch Gesetzesdekret Nr. 330/90 vom 23. Oktober 2007, sowie erste Änderung des Gesetzes zur Neustrukturierung von öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstaltern, verabschiedet durch Gesetz Nr. 8/2007 vom 14. Februar 2007, welches die Richtlinie Nr. 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2007 umsetzt, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11. April 2011, 1. Serie, Nr. 71, Seite 2139)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13169>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RU-Russische Föderation

Bestimmungen für Multiplexe verabschiedet

Die Regierungskommission zur Entwicklung von Hörfunk- und Fernsehübertragung (siehe IRIS plus 2010-1) hat bei ihrem Treffen am 16. Dezember 2010 Einigkeit zu einigen Bestimmungen für die Einrichtung

des zweiten und dritten digitalen Multiplexes für digitales Fernsehen in Russland erzielt. Wie bereits berichtet, hatte der Präsident der russischen Föderation, Dmitrij Medvedev, die Formation des ersten Multiplexes im Jahr 2009 genehmigt (siehe IRIS 2009-10/25).

Gemäß den Angaben des Ministeriums für Fernmeldewesen und Massenkommunikation werden sowohl die über den zweiten als auch die über den dritten Multiplex verfügbaren Sendergruppen für die Zuschauer frei empfangbar sein. Der Aufnahmepreis für die Sender in die Multiplexe steht noch nicht fest.

Der zweite Multiplex wird neun nationale Sender umfassen, deren Programm regionale Programmfenster beinhalten kann. Alle Sender müssen täglich 24 Stunden Programm ausstrahlen. Ungeachtet früherer Einschränkungen in dieser Hinsicht (siehe IRIS plus 2010-1) erfolgt ihre Wahl durch die Wettbewerbskommission der Föderation (FCC) nach Kriterien wie höhere Zuschaueranteile und „gesellschaftliche Bedeutung“.

Der dritte Multiplex wird vier „regionale Sender“ mit Lokalprogrammen beinhalten, die sich in den verschiedenen Teilen Russlands unterscheiden. Er wird ferner einen nationalen HDTV-Kanal umfassen, der durch die FCC ermittelt wird. Die regionalen Sender können an die Anbieter angeschlossen sein, die nicht in den zweiten Multiplex aufgenommen würden. Die regionalen Sender sollen in einem abschließenden Verfahren ausgewählt werden. Die genaue Rolle der FCC wurde jedoch noch nicht festgelegt. In der Pressemitteilung werden Kriterien wie höhere Reichweite, 24-Stunden-Übertragung und „gesellschaftliche Bedeutung“ als Entscheidungsgrundlage für die Wahl der Sender angeführt.

• Принципы формирования составов второго и третьего мультиплексов эфирного наземного цифрового телевизионного вещания, 16.12.2010 (Gestaltungsgrundsätze betreffend den zweiten und dritten Multiplex für digitales terrestrisches Fernsehen; Pressemitteilung des Ministeriums für Fernmeldewesen und Massenkommunikation der russischen Föderation, 16. Dezember 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13179> RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

RO-Rumänien

Audiovisuelle Medien müssen Redaktionskodizes veröffentlichen

Am 14. April 2011 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) (Beschluss Nr. 286) entschieden, Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten aufzufordern, ihre professionellen Verhaltenskodizes, soweit solche existieren, gemäß Art. 6 Abs. 5 des *Legea Audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetz über audiovisuelle Medien

504/2002; siehe unter anderem IRIS 2010-10/38 und IRIS 2010-8/42) zu veröffentlichen.

Die Anbieter sind verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses im rumänischen Amtsblatt die Angaben nach Art. 48 des *Legea Audiovizualului* sowie die postalische und elektronische Anschrift des CNA dauerhaft an gut sichtbarer Stelle auf der Startseite ihrer Websites zu veröffentlichen. Art. 48 verpflichtet Anbieter, einen einfachen, direkten und dauerhaften öffentlichen Zugang zu Mindestangaben zum Unternehmen sicherzustellen. Zu den Angaben gehören unter anderem Name, Rechtsform, Sitz, gesetzliche Vertreter, bestimmte Anteilseigner, das Stimmrecht einer Gesellschaft mit einer audiovisuellen Lizenz, Namen der Manager und der redaktionell Verantwortlichen sowie eine Liste der bereitgestellten Programmdienste.

Der Beschluss soll dem CNA ermöglichen, Eingriffe in die redaktionelle Politik leichter aufzudecken, und erging kurz nach Verdachtsmomenten und Anschuldigungen zu vermeintlicher Zensur durch das Management und Eingriffen in die redaktionelle Politik zweier wichtiger rumänischer Nachrichtenkanäle, Antena 3 und Realitatea TV.

Das Topmanagement von Realitatea TV wurde beschuldigt, sich in die redaktionelle Tätigkeit eingemischt zu haben: Eine politische Sendung wurde plötzlich abgesagt und das Redaktionsmanagement wurde ohne Berechtigung geändert. Gleichzeitig verklagte der CNA das Fehlen eindeutiger und konkreter Angaben zu den Verantwortlichkeiten der einzelnen Vertreter von Realitatea TV. Das Management von Antena 3 wurde der Zensur und Eingriffen in die redaktionelle Tätigkeit beschuldigt, hauptsächlich aufgrund eines abgesagten Interviews mit dem rumänischen Präsidenten zur Situation in Libyen. Die Eigentümer der beiden Sender sind rumänische Wirtschaftsmagnaten, die im offenen Widerspruch zum Präsidenten stehen. Die Verhaltenskodizes sind eine Sammlung von Werten zum Berufsethos und funktioneller Vorschriften, durch die Eingriffe in die Redaktionspolitik einfacher aufgedeckt werden sollen.

Es wird darüber diskutiert, Gesetz 504/2002 abzuändern, einschließlich Art. 6, der Zensur und Eingriffe in die redaktionelle Tätigkeit verbietet, jedoch keine Sanktionen vorsieht. Gleichzeitig möchte der CNA den audiovisuellen Kodex ändern, um die Bestimmungen durchzusetzen, die die Nichteinmischung in die Redaktionspolitik garantieren. Der CNA kündigte an, dass alle Must-Carry-Sender beobachtet werden.

• Decizie nr. 286 din 14 aprilie 2011 privind publicarea codurilor de conduită profesională adoptate de furnizorii de servicii media audiovizuale (Beschluss Nr. 286 vom 14. April 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13187> RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Gesetzesinitiativen für die Sperrung von Internetseiten

In Rumänien werden derzeit zwei unterschiedliche Gesetzesinitiativen für die Sperrung von Internetseiten mit schädlichen oder unangemessenen Inhalten diskutiert.

Bei der ersten Initiative handelt es sich um einen Gesetzesentwurf der Regierung zur Vermeidung und Bekämpfung von Pornographie, mit dem das bestehende Pornographiegesezt (Gesetz Nr. 196/2003, geändert durch Gesetz Nr. 496/2004) überarbeitet werden soll. Der Entwurf, der allerdings am 26. April 2011 vom rumänischen Senat abgelehnt wurde, soll in die Abgeordnetenkammer des Unterhauses des rumänischen Parlaments eingebracht werden, wo die endgültige Entscheidung getroffen wird. Die zweite Initiative betrifft den von der Regierung verabschiedeten Beschluss Nr. 150/2011 (Rumänisches Amtsblatt Nr. 179 vom 1. März 2011) über das Steuerrecht, aber auch über den Aufbau und Betrieb von Glücksspielseiten.

Ziel des Regierungsentwurfs zur Bekämpfung von Pornographie war es, die Lücken des Gesetzes von 2003 im Bereich der Online-Inhalte zu schließen sowie den Zugang von Jugendlichen zu pornographischen Seiten einzuschränken (sowie Webseiten mit zoophilen, pädophilen oder nekrophilen Inhalten ganz zu verbieten). Hierzu sollten die Betreiber solcher Seiten gezwungen werden, passwortgeschützte Zugangssysteme einzurichten. Der Zugang sollte erst nach Zahlung einer pro Minute abgerechneten Gebühr freigeschaltet werden; zudem sollte die Anzahl der Besuche eindeutig nachvollziehbar sein. Gleichzeitig wird mit dem Entwurf auf der Grundlage von Gesetz Nr. 365/2002 über den elektronischen Handel eine Verantwortung von Internet Providern für Links zu pornographischen Seiten eingeführt.

Die Regierung hat des Weiteren versucht, den Begriff Pornographie weiter und auch strenger zu definieren. So müssen Besitzer einer Domäne, die ausschließlich für pornographische Seiten genutzt werden soll, in Zukunft das Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft über ihre Pläne informieren. Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, dass solche Betreiber auf ihren Seiten Warnhinweise hinsichtlich der Inhalte anbringen müssen. Der Entwurf sieht diese Einschränkungen nur für rein pornographische Seiten vor. Auf Seiten, die neben Pornographie auch andere Inhalte anbieten, könnte der Zugang über ein Altersverifikationssystem erfolgen. Ein Senator hatte einen vom Kulturausschuss des Senats verabschiedeten, strengeren Text vorgeschlagen, mit dem die Einschränkungen auf alle Seiten mit pornographischen Inhalten - unabhängig von ihrem prozentualen Anteil an den Inhalten insgesamt - angewendet werden sollten.

Der Gesetzesentwurf gibt dem Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft mehr Befug-

nisse, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen durchzusetzen und bei Zuwiderhandlung bzw. Nichtbeachtung die Provider zu zwingen, den Zugang zu einer Website oder zu bestimmten Seiten für die Dauer von bis zu 30 Tagen zu sperren. Die Provider müssten die Sperrung innerhalb von zwei Tagen nach Aufforderung durch die Behörde umsetzen. Bei Nichtbeachtung könnten Provider mit einer Geldstrafe in Höhe von LEI 10.000 bis 50.000 (EUR 2.440 bis 12.200) belegt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs werden von Nichtregierungsorganisationen als vage sowie als potenzielle Einschränkung der Meinungsfreiheit und Verletzung der Persönlichkeitsrechte beurteilt. Zudem könnten Internetdiensteanbieter durch das Gesetz in eine Art „digitale Polizei“ umfunktioniert werden.

Die zweite Initiative betrifft die Verabschiedung des Regierungsbeschlusses Nr. 15/2011 zur Umsetzung der Eilverordnung Nr. 77/2009 der Regierung über den Aufbau und Betrieb von Glücksspielseiten. Laut diesem Beschluss wären die zuständigen Stellen befugt, von den Diensteanbietern die Sperrung von Seiten zu verlangen, von denen bekannt ist, dass sie einen Zugang zu nicht zugelassenen Glücksspielseiten ermöglichen oder Glücksspielseiten bzw. hiermit verbundene Aktivitäten und Dienste vermarkten, die nach rumänischem Recht nicht zulässig sind. Das Gesetz sieht keinerlei Verpflichtung oder Sanktion für Diensteanbieter zur Durchsetzung dieses Beschlusses vor.

Hauptkritikpunkt der Nichtregierungsorganisationen bezüglich der beiden Rechtstexte ist die Tatsache, dass diese die Sperrung von Webseiten als einzige und/oder effizienteste Maßnahme zur Lösung der Probleme in Verbindung mit illegalen Internetaktivitäten betrachten. Die NGOs warnen, dass diese Aktivitäten nicht durch das Sperren von Seiten gestoppt werden können, da zum einen die potenziellen Anbieter und Nutzer diese Sperren ohne Mühe umgehen können und zum anderen die gesperrten Inhalte auf Grund des dezentralen Charakters des Internets an anderer Stelle, vermutlich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörden, wieder auftauchen würden.

• Comunicat de presă - Ședința plenului Senatului - 26 aprilie 2011 (Pressemitteilung zur Plenarsitzung des Senats vom 26. April 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13213> RO

• Proiect de lege pentru modificarea și completarea Legii nr.196/2003 privind prevenirea și combaterea pornografiei (Gesetzesentwurf zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 196/2003 über Pornographie)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13190> RO

• Hotărârea Guvernului nr. 150/2011 din 23.02.2011 pentru modificarea și completarea Normelor metodologice de aplicare a Legii nr. 571/2003 privind Codul fiscal precum și pentru modificarea și completarea HG 870/2009 pentru aprobarea Normelor metodologice de aplicare a OUG 77/2009 privind organizarea și exploatarea jocurilor de noroc, publicată în Monitorul Oficial, nr. 179, Partea I din 1 martie 2011 (Regierungsbeschluss Nr. 150/2011 vom 23. Februar 2011 zum Steuerrecht und Eilverordnung der Regierung Nr. 77/2009 über den Aufbau und Betrieb von Glücksspielseiten, Rumänisches Amtsblatt Nr. 179, Teil I, vom 1. März 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13191>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Förderung von Filmprojekten

Das *Centrul Național al Cinematografiei* (Nationales Filmzentrum - CNC) hat die Ergebnisse der Subventionsrunde für die Organisation bzw. Teilnahme an internationalen/nationalen Filmfestivals oder Messen, die Unterstützung von kulturellen oder filmischen Bildungsprogrammen, die Veröffentlichung von spezialisierten Filmwerken sowie weitere Aktivitäten oder Projekte, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2011 durchgeführt werden, bekannt gegeben. Darüber hinaus hat das CNC die Ergebnisse der zweiten Runde 2010 für direkte Beihilfen für rumänische Filmproduktionen und die Entwicklung von Filmprojekten veröffentlicht (siehe u.a. IRIS 2010-2/30 und 2011-2/34).

Das CNC bewilligte für 50 Projekte Fördermittel und lehnte 12 Projekte ab. Die Höhe der Förderung beläuft sich auf insgesamt RON 4.667.498 (EUR 1.138.400). In seiner allgemeinen Zusammenfassung plädiert das CNC in Zukunft für eine Förderung von mehr Projekten für eine größere Anzahl von Veranstaltungen mit jeweils geringeren Beträgen. Der größte Teil der Fördermittel (RON 2.999.048 - ca. EUR 731.500) wurde für die Organisation von 27 Filmfestivals bereitgestellt, darunter das angesehene Festivalul Internațional de Film CINEMAUBIT. Für weitere zehn Filmveranstaltungen wurden RON 1.085.660 (EUR 264.800) vorgesehen. Hinzu kommen sieben Kinoworkshops und sieben redaktionelle Projekte, die mit RON 350.350 (EUR 85.450) bzw. RON 232.440 (EUR 56.700) bezuschusst wurden.

Was die Subventionsrunde für direkte Beihilfen für rumänische Filmproduktionen und die Entwicklung von Filmprojekten betrifft, hat das CNC entschieden, 24 Projekte zu unterstützen. 70 Projekte wurden abgelehnt. Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von RON 9.990.572 (EUR 2.436.700) bereitgestellt.

• Comunicat al Centrului Național al Cinematografiei privind finanțarea proiectelor pentru manifestări organizate în perioada 1 iulie - 31 decembrie 2011 (Pressemitteilung des Nationalen Filmzentrums über die Förderung von Projekten für Veranstaltungen, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2011 stattfinden)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13188>

RO

• Comunicat al Centrului Național al Cinematografiei - Rezultatele concursului de proiecte cinematografice - sesiunea a II-a 2010 (Pressemitteilung des Nationalen Filmzentrums über die Ergebnisse der zweiten Subventionsrunde 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13189>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Must-Carry-Fernsehsender 2011

Am 11. April 2011 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) eine Rangliste der Fernsehsender herausgegeben, durch die der Must-Carry-Grundsatz nach Art. 82 des *Legea audiovizualului nr. 504/2002, cu modificările și completările ulterioare* (Gesetz über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002; siehe IRIS 2010-4/37) in die Praxis umgesetzt wird. Die Liste wurde von der *Asociația Română pentru Măsurarea Audienței* (rumänischer Verband für Zuschauerforschung - ARMA) erstellt.

Art. 82 des Gesetzes über audiovisuelle Medien beinhaltet den Must-Carry-Grundsatz, an den sich Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze halten müssen, mit Ausnahme derer, die Funkfrequenzen nutzen. Die Anbieter müssen in einem Umfang von bis zu 25 Prozent ihrer gesamten Dienste die Programme des öffentlich-rechtlichen Fernsehens *Societatea Română de Televiziune* (rumänische Fernsehgesellschaft - SRTV), die Programme kommerzieller Sender nach rumänischem Recht (ohne technische oder finanzielle Voraussetzungen frei empfangbar), Programme in Sprachen großer nationaler Minderheiten (in Städten oder Dörfern, in denen über 20 Prozent der Bevölkerung zu der entsprechenden ethnischen Minderheit gehören) oder Pflichtkanäle einspeisen, wie sie in internationalen Vereinbarungen festgelegt sind, die von Rumänien unterzeichnet wurden. Das Kriterium für die Auswahl der kommerziellen Fernsehsender ist der jeweilige auf das Jahr bezogene Wert des Reichweitenindex; die Reihenfolge ergibt sich dabei aus den abnehmenden Indexwerten. Die Anbieter sind darüber hinaus verpflichtet, auf regionaler und lokaler Ebene in ihren Dienst, soweit vorhanden, mindestens zwei regionale und zwei lokale Programme einzuspeisen. Das Auswahlkriterium ist wiederum der abnehmende Indexwert. Folgende Fernsehsender gehören zur Must-Carry-Liste:

I) SRTV-Kanäle: TVR 1, TVR 2, TVR 3, TV România Kultur, TVR INFO, die Regionalsender von Cluj (Reichweite über sieben Landkreise), Craiova (Reichweite über sieben Landkreise), Iași (Reichweite über acht Landkreise), Târgu Mureș (Reichweite über fünf Landkreise) und Timișoara (Reichweite über vier Landkreise);

II) französischsprachiges TV 5 (Pflicht aufgrund internationaler Abkommen);

III) kommerzielle Sender (25 Sender gemessen; abnehmender jährlicher Indexwert): PRO TV, Antena 1, Realitatea TV, Kanal D, Antena 3, Prima TV, Național TV, OTV, B1 TV, Favorit TV, Taraf TV, Kiss TV, U Televiziune Interactivă, N24 Plus, Trinitas TV, Mynele TV, DDTV, Music Channel, Neptun TV, Alfa Omega TV, The Money Channel, Party TV, Speranța TV, TVRM Educațional, Alpha TV.

Gemäß Art. 90 kann der Rat bei Verstößen gegen Art. 82 eine Geldstrafe verhängen oder eine öffentliche Verwarnung aussprechen.

• Topul stațiilor TV în vederea aplicării principiului "must carry"; comunicat de presă CNA, 11.04.2011 (Rangliste der Fernsehsender zur praktischen Umsetzung des Must-Carry-Grundsatzes; CNA-Pressemitteilung vom 11. April 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12296>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

CNA-Jahresbericht 2010

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat am 18. April 2011 seinen Jahresbericht für 2010 veröffentlicht (siehe unter anderem IRIS 2010-1/38 und IRIS 2010-9/34).

Der CNA erteilte 2010 insgesamt 102 audiovisuelle Lizenzen (vier für Hörfunk, 17 für Fernsehen und 81 für elektronische Kommunikationsnetze), 40 audiovisuelle Lizenzen wurden verlängert (35 für Hörfunk, fünf für Fernsehen) und 57 übertragen.

2010 verhängte der Rat 388 Sanktionen, darunter 142 Geldstrafen, für Verstöße gegen die audiovisuelle Gesetzgebung. Die Sanktionen beliefen sich auf RON 1.923.000 (EUR 456.800). Der CNA sprach darüber hinaus 232 öffentliche Verwarnungen aus und fasste drei Beschlüsse, mit denen Rundfunkveranstalter verpflichtet wurden, ihre Sendungen zu unterbrechen, um zehn Minuten lang den Text des Sanktionsbeschlusses auszustrahlen. Die Mehrzahl der Sanktionen wurde gegen die kommerziellen Fernsehsender OTV, Antena 1, Antena 3 und Realitatea TV verhängt. Gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Societatea Română de Televiziune ergingen acht Sanktionen. Im Hörfunkbereich wurde mehr als die Hälfte der Sanktionen gegen die kommerziellen Sender Radio Zu, Kiss FM und Radio 21 verhängt.

Insgesamt wurden die Sanktionen mehrheitlich aufgrund von Verstößen in Bezug auf den Jugendschutz, den Schutz der Menschenwürde und das Recht am eigenen Bild, wegen Verletzung audiovisueller Sponsoring-, Werbe- und Teleshoppingvorschriften sowie wegen mangelnder Vielfalt und inkorrekt informierter Informationen verhängt.

Der Rat überwachte über 19.000 Sendungen, überwiegend im Fernsehen, aufgrund von Beschwerden und auf eigene Initiative.

Gleichzeitig setzte der Rat in Zusammenarbeit mit der rumänischen Akademie das Programm zur Verbesserung der Qualität der rumänischen Sprache fort, die in Fernseh- und Hörfunksendungen benutzt wird. In der Folge ging die Zahl der Fehler zurück. Der CNA überwachte zudem die Qualität der ungarischen Sprache in audiovisuellen Programmen; Ungarn bilden die größte Minderheit in Rumänien.

• CNA-Raport de activitate pe anul 2010 (CNA-Tätigkeitsbericht für 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13186>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SK-Slowakei

Bezahlsystem für Internetinhalte

Die slowakischen Verleger haben sich als eine Voraussetzung für den Zugang zu umfangreichen Medieninhalten von verschiedenen Wettbewerbern auf ein einheitliches Verfahren für die Einführung einer Bezahlschranke für die Leser von slowakischen Nachrichtenseiten geeinigt. Das System, mit dem sich kostenpflichtige Online-Inhalte und -Dienste anbieten lassen, trägt den Namen „Piano“ und soll dazu beitragen, die Hindernisse abzubauen, die die Leser derzeit davon abhalten, für Inhalte zu zahlen.

Der Mann hinter dieser Idee und Leiter des Piano-Projekts ist der ehemalige Chefredakteur und stellvertretende Direktor der größten slowakischen Zeitung im Broadsheet-Format und jetzige Mitbegründer der Prager Beratungsfirma für neue Medien NextBig, die zusammen mit der Firma Etarget, einem Anbieter von Online-Werbung, Eigentümer der Firma Piano Media ist, dem Betreiber des Bezahlensystems. Der Bezahlensystem für Premium-Inhalte kann von Zeitungen, TV-Sendern und Online-Diensten in Anspruch genommen werden und wird von den meisten großen Nachrichtenseiten der Slowakei genutzt, um einen Teil ihrer Inhalte mittels Paywall kostenpflichtig zu machen. Nach dem neuen Bezahlensystem erhält der Leser gegen eine Gebühr Zugang zu Inhalten und Vergünstigungen sowie zu Finanznachrichten und Spezialthemen, darunter Kommentare zu Artikeln, einen exklusiven Zugang zu Zeitungsartikeln am Vorabend der Veröffentlichung in gedruckter Form, Expertenforen und Werbendiensten.

Die Nutzer müssen seit dem 2. Mai 2011 für den jeweiligen Dienst eine Gebühr in Höhe von EUR 2,90 pro

Monat oder EUR 0,99 pro Woche zahlen. Die zweiwöchige Probezeit ist kostenlos. Als entscheidender Vorteil für die Leser gilt, dass sie für den vollen Zugang zum gesamten Angebot aller beteiligten Websites und Medienquellen nur einmal zahlen müssen. Für die Verleger dürfte das Piano-System von Interesse sein, weil es die Möglichkeit bietet, Gebühren für bestimmte Inhalte und Dienste zu erheben, für die die Nutzer ansonsten nicht separat bezahlen würden, und dadurch zusätzliche Einnahmen zu generieren.

Nach einer Umfrage von Mediaresearch haben Internetnutzer keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Kostenpflicht von Online-Inhalten. Die Ergebnisse der betreffenden Studie zeigen, dass über die Hälfte der Internetnutzer bereit wäre, eine Gebühr von ungefähr drei Euro pro Monat für einen unbegrenzten Zugang zu Mehrwertinhalten der großen slowakischen Nachrichtenseiten zu zahlen. NextBig erwartet, dass zwischen 0,8 und 1,5 % der Internetnutzer in der Slowakei innerhalb eines Jahres zahlende Nutzer werden. Nach den jüngsten Zahlen des Amtes für Statistik der Slowakischen Republik zur Internetnutzung in den Haushalten kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Internetnutzer in Kürze vier Millionen erreichen wird; die zuvor genannten 0,8 bis 1,5 Prozent entsprechen somit 32 bis 60 Tsd. Internetnutzern.

• *Pianomedia.sk* (Pianomedia.sk)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13214>

SK

Jana Markechová
Anwaltskanzlei Markechova

TR-Türkei

Rechtliche Schritte gegen unerlaubte Ausstrahlung von Filmen angekündigt

Von türkischen Schauspielern wird derzeit eine Klage gegen Fernsehsender vorbereitet, durch die Schadensersatz für die unbefugte Ausstrahlung ihrer Filme in den Jahren vor 1995 geltend gemacht werden soll.

Das Jahr 1995 spielt im türkischen Urheberrecht eine wichtige Rolle. Bis 1995 galten Produzenten als alleinige Urheber von Filmwerken. Mit den Änderungen des türkischen Urheberrechtsgesetzes (LIA) im Jahr 1995 (Gesetz 4110) wurde die Urheberschaft gemeinsam den Regisseuren, Drehbuchautoren und Komponisten der Originalfilmmusik zugesprochen (Art. 8 LIA). Zu beachten ist hierbei, dass der geänderte Artikel nur auf Filme angewendet wurde, deren Produktion nach 1995 aufgenommen wurde. Für alle vor 1995 produzierten Filme wurden nach wie vor die Produzenten als Autoren betrachtet (siehe IRIS 2008-5/30). Neben dieser Neuregelung der Urheberschaft an filmischen Werken wurde auch den Darstellern ein rechtlicher Status

sowie einige Exklusivrechte als Inhaber von verwandten Schutzrechten zuerkannt (Art. 80 LIA). Mit einem weiteren Änderungsgesetz aus dem Jahr 2001 (Gesetz 4630) wurden Filmproduzenten auch als Inhaber verwandter Schutzrechte benannt, sofern sie von den Autoren und Darstellern die Befugnis zur Ausübung von wirtschaftlichen Rechten erwerben.

Nach Zusatzartikel 2 LIA gilt der mit besagten Änderungen eingeführte Schutz für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Gesetze in der Türkei bestehenden Werke und auf Ton-/Bildträgern fixierten Darbietungen. Die im letzten Absatz von Zusatzartikel 2 erwähnte Einschränkung der Urheberschaft an Filmwerken gilt nicht für Darbietungen. Dies bedeutet, dass die Darsteller auf Grund der Änderungen zu Inhabern von verwandten Schutzrechten für alle vor und nach 1995 produzierten Filme wurden. Die Gewohnheiten der Fernsehsender und Filmproduzenten änderten sich allerdings trotz dieses Umstands nicht. Sie strahlten nach wie vor insbesondere vor 1995 produzierte Filme ohne schriftliches Einverständnis der Schauspieler aus.

Bis 2006 wurde kein ernsthafter Versuch unternommen, in dieser Frage eine Klage anzustrengen. Die Erben eines berühmten türkischen Schauspielers reichten gegen einen Produzenten eine Schadensersatzklage wegen unerlaubter Ausstrahlung von zwei 1985 bzw. 1988 produzierten Filmen ein. Der Produzent machte geltend, dass er auf Grund einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Schauspieler über alle wirtschaftlichen Rechte an den Filmen verfügte. Im Jahr 2010 hat das für Urheberrechtsfragen zuständige Gericht den Forderungen der Kläger, insbesondere auf Grund von Zusatzartikel 2, entsprochen. Das Urteil wird derzeit vom Berufungsgericht geprüft. Diese Entscheidung schafft einen Präzedenzfall für andere Schauspieler, die in vor 1995 produzierten Filmen mitgewirkt haben. Zudem hat es in Schauspielerkreisen für ein gesteigertes Bewusstsein für diese Frage gesorgt.

Ein Ergebnis dieses Rechtsstreits war eine Pressekonferenz der „Vereinigten Schauspielerverwertungsgesellschaft“ BİROY, die 2009 gegründet wurde, um die Rechte von Schauspielern zu schützen und zu vertreten (siehe IRIS 2009-7/33). Bei dieser Pressekonferenz kündigten die Vertreter der BİROY rechtliche Schritte gegen Sender an, die Filme ausstrahlen, ohne die entsprechenden Lizenzgebühren abzuführen.

Die türkische Filmindustrie ist eng mit dem Begriff Yeşilçam (grüne Tanne) verbunden. Aus diesem Grund wurde diese Kampagne von den Schauspielern „Yeşilçam erwacht“ genannt.

• *E.2006/521, K.2010/100, 25.05.201* (Urteil des 1. Instanzgerichts für gewerbliche Schutzrechte vom 25. Mai 2010, E.2006/521, K.2010/100)

TR

Eda Çataklar

Intellectual Property Research Center, Istanbul Bilgi University

Kalender

Wie viel Regulierung brauchen die neuen audiovisuellen Märkte? Marktinnovation und die Rolle der Regulierung in den Niederlanden und in Europa

(Hilversum, Niederlande)

13 Uhr 30 bis 17 Uhr 10 Media Academy - Media Park, Villa Heideheuvel Sumatrалаan 45 bis, 1217 GP Hilversum
Dieses Seminar wird die wichtigsten Trends der europäischen audiovisuellen Märkte und die rechtlichen Folgen dieser Veränderungen analysieren. Angesichts der zentralen Rolle der Innovation und der wachsenden Bedeutung der Online-Verbreitung audiovisueller Inhalte werden die drei Hauptredner von **UPC**

, **Google**
und **Philips**

ihre Ansichten über Chancen, Risiken und Folgen der großen Umschaltung auf On-Demand Dienste zum Ausdruck bringen.

Weitere Informationen und kostenlose Anmeldung hier [\[auf Englisch\]](#)

Programm hier.

Bücherliste

Fink, U.,
Europäisches und Internationales Medienrecht:
Vorschriftensammlung
2011, Verlag CF Muller
ISBN 978-3811496569
http://www.amazon.de/Europ%C3%A4isches-Internationales-Medienrecht-Vorschriftensammlung-Deutsches/dp/3811496565/ref=sr_1-9?s=books&ie=UTF8&qid=1307550968&sr=1-9

Caristi, D. G.,
Communication Law
2011, Allyn & Bacon
ISBN 978-0205504169
http://www.amazon.co.uk/Communication-Law-Dominic-G-Caristi/dp/0205504167/ref=sr_1-91?s=books&ie=UTF8&qid=1307551136&sr=1-91

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)